

# Die Stellung des Erzstiftes Mainz im Gange der deutschen Geschichte.<sup>1)</sup>

Von

Karl Wenck.

---

Wenn die große Aufgabe, die ich hier in den knappen Zügen einer Skizze zu lösen unternehme, jenseits des eigentlichen Interesses der hessischen Geschichte zu liegen scheint, so glaube ich doch eben an dieser Stelle zu meinem Versuche ein gutes Recht zu haben, und ich hoffe davon zu überzeugen, indem ich Großes mit Kleinem vergleiche. Wer sich unterfinge, die staatliche und geistige Entwicklung des deutschen Volkes im Mittelalter ohne Rücksicht auf die römische Kirche und ihre Machtorganisation gründlich kennen lernen zu wollen, müßte unfehlbar scheitern. Ihm würde die Erkenntnis fehlen, daß der deutsche Staat des Mittelalters von Rom aus unterhöhlt und zu Fall gebracht wurde — gewiß im Bunde mit eigenen Kräften der Zersetzung und Auflösung. Er würde auch nicht begreifen, warum die siegreiche römische Kirche vom Tage des Sieges an selbst verfiel und in ihren Verfall ihre Organe und Glieder in Deutschland hineinzog. Nun sind auf den Trümmern der einheitlichen mittelalterlichen Rechtsordnung, durch welche die Höhezeit des Mittelalters charakterisiert wird, in jahrhundertelanger mühevoller Arbeit von Fürst und Volk weltliche Landesstaaten emporgewachsen. Die Besonderheit des hessischen Landesstaates aber ist es, daß er mehr als irgend ein anderer groß geworden ist im Kampf gegen

---

<sup>1)</sup> In ganz veränderter und erweiterter Fassung bringe ich hier einen Vortrag zum Abdruck, den ich am 18. Januar 1909 im Historischen Verein des Großherzogtums Hessen zu Darmstadt gehalten habe.

die römische Kirche als weltliche Macht oder vielmehr gegen den ersten bedeutendsten Außenposten Roms diesseits der Alpen, in jahrhundertelanger Gegnerschaft wider das Erzstift Mainz. Ich darf auch noch anders ausdrücken, was ich meine: Die Geschichte des Erzstiftes Mainz steht zu derjenigen Hessens im Verhältnis auf- und absteigender Lebensläufe. Als sich am Ende des 8. Jahrhunderts die kirchliche Herrschaft von Mainz über weite Kreise ausdehnte, ging die kirchliche Selbstständigkeit Hessens unter (der Sprengel Buraburg-Fritzlar wurde der Mainzer Diözese eingegliedert), und wieder sieben Jahrhunderte später, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, erhob sich die Machtstellung des hessischen Territorialstaats auf Kosten von Mainz, dessen Stern erblich.

Liegen die Dinge so, so ist es für die Einsicht in das Werden und Wachsen des hessischen Landesstaats Bedürfnis, die Machtstellung des Erzstiftes Mainz im Laufe seiner tausendjährigen Entwicklung jeweils richtig einzuschätzen, so liegt uns die Frage nahe, worauf beruhte die kirchliche und politische Herrschaft, die von Mainz aus in vielen Jahrhunderten geübt wurde? Indem wir sie zu beantworten suchen, werden wir hoffen dürfen, bisweilen auch unmittelbar zeigen zu können, wie Hessen von dem Sinken des Mainzischen Kurstaats Nutzen gezogen hat.

Von den großen unpersönlichen Erscheinungen in der Geschichte gilt im Grunde dasselbe, wie vom Menschen: wie der Mensch das Erzeugnis ist von Anlage und Erziehung, so beruht die Bedeutung historischer Gebilde auf der Gunst oder Ungunst räumlicher Verhältnisse und auf der Entfaltung dieser natürlichen Bedingungen im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende. Ich denke da in erster Linie an die Stadt und an das Stift Rom, das uns auch im Folgenden noch manchmal zum Vergleich dienen soll: als Welthauptstadt wurde Rom das Grab der Apostel Petrus und Paulus und weiterhin der Mittelpunkt der abendländischen Kirche. Die gleiche Entwicklung widerfährt im engeren Rahmen der Stadt Mainz, der Hauptstadt des oberen Germaniens, dem größten Waffenplatze der Römer in Deutschland, dem Sitze des Apostels Bonifaz und weiterhin der Metropole des obersten deutschen Kirchenfürsten. Wie das Kind des Mannes Vater ist, so ist das heidnisch-kaiserliche Rom Grundlage und Vorbild gewesen des christlich-päpstlichen in seiner Bedeutung für

Italien und für die Welt, so stehen unleugbar in gleichem, wenn auch minder greifbaren, Zusammenhang das römische Mainz des Altertums und das deutsche Mainz des Mittelalters. Es hatte guten Sinn, wenn ein Mainzer Schulmeister des 11. Jahrhunderts der Roma imperatrix die Königin Mainz gegenüberstellte<sup>1)</sup>.

Das römische Mainz haben uns die Forschungen der Archäologen in den letzten Jahrzehnten zu neuem Leben erweckt. Die Geschichte des Erzstiftes Mainz hatte im 18. Jahrhundert die lebhafteste Pflege durch ausgezeichnete Forscher gefunden, im 19. Jahrhundert hat sie unverkennbar unter einem Bann gelegen, soweit es sich nicht um die Teilnahme der Erzbischöfe an dem großen Gang der Reichsangelegenheiten handelte. Man hatte die Erinnerung an Pfaffenregiment und an das liebe heilige römische Reich über Bord geworfen, man kümmerte sich die meiste Zeit herzlich wenig um die inneren Zustände der geistlichen Territorien vor und nach der Reformation, ebensowenig wie um des Reiches Grundgesetz, die goldene Bulle Karls IV.

Das ist in neuester Zeit anders geworden. Im neuen Reiche stehen wir zu der landesgeschichtlichen Forschung ohne rückständige Vorliebe für die Kleinstaaterei vergangener Jahrhunderte. Uns treibt zu ihr das wissenschaftliche Interesse an den Institutionen in Staat und Kirche, in Gesellschaft und Wirtschaftsleben der kleineren Kreise, welche so lange auf Kosten des Ganzen alle Lebensverhältnisse beherrscht haben. In besonderer Weise aber verbindet sich gegenüber dem Erzstift Mainz das landesgeschichtliche Interesse mit Interessen allgemein-

---

<sup>1)</sup> Zum Lobe von Mainz glaubt der Lütticher Gozwin sich ebenso berufen, wie die Nicht Römer Cicero, Virgilius, Horaz und Persius zu dem Roms: *si quid ad honorem ipsius enitar, cur in me spreverit regina Moguncia, quod in predictis viris non horruit imperatrix Roma?* Ex Passione S. Albani Martyris auct. Gozwino, Mon. Germ. SS. XV<sup>b</sup>, 987. — An anderer Stelle, p. 989, 38, nennt Gozwin Mainz 'tam per pontificalem primatum divino apice quam per regni fastigium mundiali culmine gloriosa'. Dies Wort wird angeführt von Frz. Falk, Mainz und seine Stellung zu Kirche und Reich während des Mittelalters. Nach den Zeugnissen der Päpste, Kaiser und Könige . . . wie der Geschichtsschreiber und Dichter . . . Zeitschr. d. Vereins z. Erforschung rheinischer Gesch. u. Altert. in Mainz III (1868) S. 97—109. — Beachtenswert erscheint mir auch, daß Marsilius von Padua im 'Defensor pacis' von 1324 allein Mainz Rom gegenüberstellt: *Roma namque cum Maguntia et reliquis communitatibus sunt unum regnum et imperium.* Buch 1 Cap. 17.

geschichtlicher Natur, die gerade in der Forschung der jüngsten Tage im Vordergrund stehen. Ich denke an die Bemühungen, uns die Verselbstständigung der staatlichen Gewalten von kirchlicher Bevormundung aufzuzeigen, ich könnte sagen, uns die Vorfrucht der Landeskirchen greifbar zu gestalten, ich denke an die vielfältigen Studien, welche der Geschichte der Archidiakonatsverfassung gewidmet sind, an die Arbeiten zur Geschichte der Domkapitel, dieser anspruchsvollen Faktoren eines oligarchischen Mitregiments, an die Forschungen zur Geschichte der Wahlkapitulationen, mit denen die Domkapitel den Inhaber der bischöflichen Gewalt ihren Interessen dienstbar zu erhalten suchten, an die Studien zur Verwaltungs- und Behördengeschichte, ja des Heerwesens, die heute nicht mehr auf die Großstaaten Preußen und Östreich beschränkt sind, sondern unbefangenen Sinnes die parallele Entwicklung unter dem Krummstab verfolgen.

Unzweifelhaft sind in der Pflege der erzstiftisch-mainzischen Geschichte der neuen historischen Kommission des Großherzogtums Hessen große Aufgaben gestellt. Ihren Arbeiten stehen wir in Kurhessen als Empfänger gegenüber. Aber auch sonst ist der Standpunkt hier und dort ein verschiedener. Gewiß ist das Interesse für Mainzer Geschichte neben demjenigen für Landgraf Philipp den Großmütigen das, was, äußerlich betrachtet, die Forscher von Darmstadt und Gießen mit denen von Kassel und Marburg verbindet. Begreiflicher Weise aber denken wir in Kurhessen zunächst an die Auswirkungen Mainzischer Herrschaft, geistlicher und weltlicher, und an die unzähligen Zusammenstöße, die sich aus der zweifachen Reibungsfläche ergeben haben, im Großherzogtum Hessen dagegen fühlt man sich als Erbe des Erzstifts. Da denkt man in erster Linie an die Übung des Regiments durch herrschgewaltige Prälaten, wie sie in lebensprühenden Denkmalen des Mainzer Doms zu dem Beschauer sprechen. Ich möchte auf den folgenden Blättern die eine und die andere Anschauungsweise zum Ausdruck kommen lassen. Wenn ich aber dabei so manches allgemein Bekannte zu berühren habe, so entschlage ich mich aller Bedenklichkeit in Erinnerung an eine Äußerung eines persönlich hochverehrten Mannes, des trefflichen Rechtshistorikers Alfred Boretius: die Wissenschaft sei freilich die große Pfadfinderin und Bahnbrecherin des Menschengeschlechtes in der Erkennt-

nis, aber ihr liege auch die kaum minder wichtige Aufgabe ob, gleichsam das Gedächtnis des Menschengeschlechtes zu sein, das Überkommene denkend festzuhalten, es immer von Neuem durchzudenken und dabei umzuformen<sup>1)</sup>.

Ich handle nun nacheinander von dem Mainzer Erzbischof 1) als dem obersten Geistlichen deutscher Lande, 2) als dem ersten Reichsfürsten, 3) als dem Landesfürsten: a) in seinen Beziehungen nach Außen, b) von seiner Verwaltung im Innern.

1.

Der Apostel Bonifaz hat der Folgezeit als erster Erzbischof von Mainz gegolten. Das ist er streng genommen nicht gewesen. Bonifaz war eine Reihe von Jahren persönlich Erzbischof, ohne an der Spitze einer deutschen Diözese zu stehen. Als dann ein Sitz für ihn gesucht wurde, mit dem er seine Autorität vererben könnte, hat der große Heidenmissionar, dem die Bekehrung der Sachsen als Ziel vorschwebte, sich vielmehr das den Sachsen nähergelegene Köln als Sitz ersehen. Diese Stadt sollte zur Metropole erhoben werden. Darin schienen im Jahre 745 alle Teile, die Reichsregierung, der Papst und Bonifaz, übereinzustimmen, aber im nächsten Jahre wurde von Pipin, der sich als Leiter der fränkischen Landeskirche fühlte, anders beschlossen: statt Köln wurde ihm Mainz als Sitz bestimmt, aber Mainz wurde nicht zum Erzstift erhoben, das erzbischöfliche Amt des Bonifaz war auch ferner nur ein persönliches, das er nicht auf seinen Nachfolger vererbt hat<sup>2)</sup>.

Bonifaz schloß sich einer Reihe von Mainzer Bischöfen an, die bis in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts, vielleicht ohne Unterbrechung, zurückreicht<sup>3)</sup>. Noch wesentlich höher hinauf, bis in die Zeit Konstantins des Großen, reicht sichere Kunde von dem Bestand eines Bischofsitzes in der Hauptstadt des unteren Germaniens, in Köln<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Alfred Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik. Leipzig 1874. S. IX.

<sup>2)</sup> Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I<sup>4</sup> (1904). 3. Buch. Kap. 5. G. Schnürer, Bonifatius. Mainz 1909. S. 90 f.

<sup>3)</sup> C. Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (1890) S. 4.

<sup>4)</sup> Joh. Ficker, Altchristliche Denkmäler und Anfänge des Christentums im Rheingebiet. Straßburg 1909. S. 9 f.

Daß am Ende Mainz vor Köln den Vorrang erhielt, indem es im Jahre 780 zur Metropole erhoben wurde, Köln erst etwa fünfzehn Jahr später, verdankte Mainz sicherlich dem Andenken des Bonifaz. Daß dieses hehre Andenken aber mit Mainz und nicht mit Köln verknüpft sein sollte, war wohl, wie wir schon andeuteten, der persönliche Wunsch und Wille Pipins gewesen. Gedanken an endgiltige Gestaltung für die Zukunft haben ihn ausgesprochener Maßen bestimmt, als er im Jahre 745 Köln zur Metropole des Apostels machen wollte<sup>1)</sup>, — solche werden ihm auch vorgeschwebt haben, als er, ohne überhaupt ein Erzbistum zu begründen, der Stadt Mainz das zunächst nur moralische Übergewicht zusprach, Sitz des Bonifaz zu sein. Erwägungen, daß Mainz am Zusammenflusse zweier schiffbaren Ströme, am Kreuzungspunkt wichtiger Landstraßen gelegen sei und durch christliches Vorland besser geschützt werde, mögen ihn bestimmt haben.

Die Ausbildung der Mainzer Kirchenprovinz vollzog sich unter Karl dem Großen und unter seinem Sohne Ludwig dem Frommen. Diese Mainzer Kirchenprovinz „stellte in ihrer Ausdehnung von der unteren Elbe bis zu den Graubündner Alpen, von den Vogesen bis zur thüringischen Saale, mit ihren zwölf Suffraganen (mehr als Köln, Trier und Salzburg zusammen) den größten kirchlichen Verwaltungskörper des Reichs, ja — nächst dem Papsttum — des ganzen Abendlandes dar“<sup>2)</sup>. Mit der Ausdehnung des Christentums über die Elbe nach Osten schien diese Provinz in Ottonischer Zeit noch weiter wachsen zu sollen, auch Brandenburg und Havelberg haben ihr in den ersten zwanzig Jahren ihres Bestehens angehört; erst dann, im Jahre 968 vermochte Kaiser Otto I. einem neuen Mainzer Erzbischof (Hatto) die Begründung des Magdeburger Erzstiftes unter Verzicht auf die Suffragane von Brandenburg und Havelberg abzurufen. Diese Tatsachen sind mittelbar auch für das Verhältnis von Mainz zu Hessen und Thüringen belehrend. Wie Erzbischof Wilhelm von Mainz, der Sohn Ottos I., einer Erhebung seines Halberstädter Suffraganen zum

<sup>1)</sup> S. Bonifatii et Lulli epistolae ed. E. Dümmler Nr. 60. Monum. Germaniae histor. Epistol. III (1892) p. 323, 38—40, vgl. Hauck a. a. O.

<sup>2)</sup> Wörtlich nach Hnr. Böhmer, Willigis von Mainz. E. Beitrag z. Gesch. des deutschen Reichs und der deutschen Kirche in der sächsischen Kaiserzeit. Leipz. 1895 S. 13. Dieser Erstlingsschrift des Bonner Kirchenhistorikers verdanke ich so manches.

Erzbischof widerstrebt hatte und die Errichtung von Bistümern zwischen Saale und Mittelelbe Jahrzehnte lang aus Rücksicht auf Mainz unterblieben war<sup>1)</sup>, so dürfen wir auch den hierarchischen Ehrgeiz der Mainzer Prälaten des 8. Jahrhunderts, welche Hessen und Thüringen unmittelbar zu beherrschen wünschten, als wesentlichste Ursache für den schnellen Untergang der von Bonifaz in Buraburg und Erfurt gegründeten Bistümer ansehen, sie haben nicht mehr als einen Bischof gehabt, und mindestens ist von Mainz aus nichts geschehen, ihren durch die heidnischen Nachbarn gefährdeten Bestand zu begründen und zu sichern<sup>2)</sup>. Wenn aber nun an der Unter- und Mittelelbe der Erweiterung der Mainzer Kirchenprovinz von Otto I. Schranken gesetzt wurden, so erhielt sie bald nachher durch Otto II. zu Zeiten des großen Erzbischof Willigis einen stattlichen Zuwachs, indem ihr im Jahre 976 die neubegründeten Bistümer Prag und Olmütz einverleibt wurden, freilich ohne daß sich daraus eine erhebliche Einwirkung auf die böhmische Kirche ergeben hat. Wichtiger sind die Beziehungen politischer Natur gewesen, die sich später zwischen Mainz und Böhmen knüpften, seit im 13. Jahrhundert der Erzbischof dem Herrscher Böhmens die Königskrone aufzusetzen hatte<sup>3)</sup>. Der Metropolitanverband war überhaupt ein recht lockerer, die tatsächliche Macht des Erzbischofs über die ihm unterstellten Bistümer gering. Die Metropolitangewalt erheblich zu stärken ist auch einem Willigis (975—1011) und Aribo (1021—31), als das Ansehen des Mainzer Stuhles in sichtlichem Aufschwung begriffen war, nicht gelungen. Bei Aribo, dem Zeitgenossen Kaiser Heinrichs II. und Konrads II., haben frühere Forscher aus den Bestrebungen zu einer straffen Verwaltung der Mainzer Kirchenprovinz den Gedanken

---

<sup>1)</sup> Mich. Tangl, Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg u. s. w. in: Beiträge z. brdb. u. preuß. Gesch. (Festschrift für Schmoller) 1908. S. 396 Anm. 2 mit Berufung auf Fritz Curschmann, Die Diözese Brandenburg 1906 S. 20, vgl. auch Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III<sup>4</sup>, 118.

<sup>2)</sup> Zur Frage nach den Gründen, warum Buraburg und Erfurt als Bistümer gingen, vergl. Tangl in der eben genannten Abhandlung S. 370, Karl Wenck in dieser Zeitschr. 36, 233 f. und gegen eine abzulehnende Hypothese Walth. Köhlers, Bonifatius in Hessen und das Bistum Buraburg in Zeitschr. f. Kirchengesch. 25, 197 f.: die guten Ausführungen von Greg. Richter, Bonifatiana III in Fuldaer Geschichtsbl. V, S. 51 f.

<sup>3)</sup> Otto Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jh. 1883 S. 75 f.

einer von Rom möglichst unabhängigen Nationalkirche unter Leitung von Mainz gefolgert, gewiß mit Unrecht — dieser Gedanke wäre in jener Zeit des guten Einvernehmens zwischen Kaiser und Papst ganz aussichtslos gewesen<sup>1)</sup>. Bestrebungen nach dieser Richtung finden wir bei Mainz erst hart vor dem Untergang des Erzstiftes, in der Zeit des Febronius-Hontheim und der Emser Punktationen. Auch was zur Stärkung des Metropolitenverbandes jene Erzbischöfe unternahmen, ist gescheitert an dem Willen des Kaisers und des Papstes, die deutsche Kirche ihrerseits unmittelbar zu beherrschen, ohne daß sich der Mainzer Erzstuhl zu einer Mittelinstanz erhob. Davon wollten die Suffraganbischöfe ebensowenig etwas wissen<sup>2)</sup>. Übrigens hat dieselbe Stellungnahme des Kaisers und der Bischöfe am Ende des 18. Jahrhunderts das Papsttum vor den Erzbischöfen gerettet<sup>3)</sup>.

Von großer Bedeutung ist doch auch der Ehrenvorrang geworden, den das Metropolitanamt am Ende allein einschloß, von Bedeutung namentlich dadurch, daß der Mainzer Erzbischof als der zweifellos erste Vertreter der deutschen Kirche gegenüber König und Reich angesehen wurde. Bei der engen Verbindung von Kirche und Reich war es danach von selbst gegeben, daß er großen politischen Einfluß auf den Gang der Reichsangelegenheiten, insbesondere auf die Besetzung des Königsstuhles übte, und zwar zunächst durch die Salbung des neuen Königs. Unwillkürlich drängt sich da wieder der Vergleich mit Rom auf. Man weiß, welche Gewalt über das Kaiserreich dem Papst aus dem Rechte der Salbung und Krönung des Königs mit der Kaiserkrone zugewachsen ist. Daß der Papst nur den kröne, den er für geeignet und würdig hielt, schien auf der Hand zu liegen, und daß der Salbende höher stehe als der Gesalbte unterlag für päpstliche Anschauung ebensowenig einem Zweifel. Seine Überordnung ist von Innocenz III., der diese Grundsätze aussprach, auch noch darauf begründet worden, daß der päpstliche Stuhl das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen in der Person Karls des Großen übertragen habe. Die Salbung des gewählten Herrschers zum König

---

<sup>1)</sup> Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III<sup>4</sup>, 533, 536 f.

<sup>2)</sup> Wilh. Dersch, Die Kirchenpolitik des Erzb. Aribo von Mainz. Marburger Diss. 1899. S. 51. Vgl. Böhmer, Willigis S. 162.

<sup>3)</sup> Wilh. Herse, Kurmainz am Vorabend der Revolution. Berliner Diss. 1907 S. 42—45.

hat dem Mainzer Erzbischof im 10. und 11. Jahrhundert einen Glanz verliehen, der ihn als nächsten dem Papste zur Seite stellte, und auch ein Seitenstück zu der päpstlichen Translationstheorie, das bisher nicht beachtet wurde, dürfen wir feststellen. Die Weihe des Emporkömmlings Pipin zum König im Jahre 751 war nach unrichtiger rheinischer Überlieferung nicht von einer Mehrheit von fränkischen Bischöfen mit Bonifaz, sondern von Bonifaz allein vollzogen worden<sup>1)</sup>. Diese angebliche Tatsache verwertete ein Mainzer Chronist Marianus Scottus in der dann viel verbreiteten Weltchronik, die er im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts zusammenstellte: der übernommenen Nachricht, der Mainzer Erzbischof Bonifaz habe laut Dekret des Papstes Zacharias Pipin gekrönt, fügte er hinzu: seitdem werde deshalb der Mainzer Erzbischof als der dem Papste nächste angesehen<sup>2)</sup>.

Marianus hat nur in der Begründung dieser Rangstellung geirrt. Schon mehr als ein Jahrhundert vor ihm hatte Erzbischof Friedrich von Mainz von der Kurie für sich eine Stellung in der deutschen Kirche mit dem Namen eines päpstlichen Vikars gefordert, wie sie, so sagte Friedrich mit Recht, einst Bonifaz unter diesem Namen innegehabt habe<sup>3)</sup>, und einige Jahrzehnte nachher, 975, hatte Erzbischof Willigis aus diesem Vikariat, das ihm bei allen kirchlichen Handlungen vor sämtlichen Erzbischöfen und Bischöfen des Reichs den Vorrang gebe, gefolgert, daß bei der Weihe des deutschen Königs ihm die erste Stelle gebühre, daß die Königsweihe dem Mainzer Erzbischof zustehe<sup>4)</sup>. In dem einen und dem andern Falle hatte die Kurie gewährt, was der erste deutsche

---

<sup>1)</sup> Ge. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III<sup>2</sup>, 64 und 67.

<sup>2)</sup> Marianus Scottus, Chronicon s. a. 772 (!), Mon. Germ. SS. V, 547. Es mag hervorgehoben werden, daß Marianus abweichend von seiner Vorlage sagt: 'unguitur in imperatorem' und Pipin von ihm auch vorher und nachher mehrfach als 'imperator' bezeichnet wird.

<sup>3)</sup> Antwortschreiben Papst Leos VII. aus den Jahren 937—39, Jaffé, Bibliotheca rer. German. III, 337. Hauck, Kirchengeschichte III<sup>4</sup>, 37.

<sup>4)</sup> Antwortsschreiben Papst Benedicts VII.: Gudenus, Cod. dipl. Mog. I, 10. Hnr. Böhrer, Willigis S. 15 f. Wenn der Papst schrieb: servata dumtaxat privilegiorum integritate, quo in tota Germania et Gallia post summum culmen pontificis in omnibus ecclesiasticis negotiis, id est in rege consecrando et sinodo habenda ceteris omnibus tam archiepiscopis quam et episcopis apostolica auctoritate . . . premineas, so ist unter 'Gallia' Lothringen zu verstehen. S. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. I, 436.

Kirchenfürst von ihr forderte, obwohl auch von den zwei anderen rheinischen Erzbischöfen unter verschiedenen Rechtstiteln die Krönung als ihr gutes Recht in Anspruch genommen worden war<sup>1)</sup>. Der Mainzer Erzbischof hat sie vor und nach jenem Privileg in der Regel vollzogen, zuweilen gleich in Mainz, aber im 11. Jahrhundert hat mit der Krönungsstätte Aachen, der alten Kaiserpfalz, die ja innerhalb des Kölner Sprengels gelegen war, der niemals aufgegebene Anspruch des Kölner Erzbischofs auf die Königskrönung gesiegt. Erzbischof Liutpold von Mainz, der an sich keineswegs der Mann war, eine Schmälerung seiner Rechte ruhig hinzunehmen, hat sich doch im Jahre 1054 der unwillkommenen Entscheidung Kaiser Heinrichs III. und Papst Leos IX. (vom Jahre 1052) gefügt, wonach die in den Grenzen der Kölner Diözese zu vollziehende Königskrönung dem Kölner Erzbischof zustehen sollte<sup>2)</sup>. Seitdem sind bis auf die Zeiten Karls V. Königskrönungen von dem Mainzer Erzbischof nur vorgenommen worden, wenn das Reich in sich gespalten war, und deshalb der Verzicht auf die übliche Krönungsstätte (Aachen) bzw. auf den Empfang der Krone seitens des Kölner Erzbischofs notwendig oder empfehlenswert erschien<sup>3)</sup>. Seit dem Jahre 1562 dünkten die Fürsten der

<sup>1)</sup> Waitz, Verfassungsgesch. VI<sup>2</sup>, 211 f., auch für das Folgende. M. Krammer, Wahl u. Einsetzung d. deutsch. Königs (1905) S. 22 f.

<sup>2)</sup> Lamperti Hersfeldensis Annales ed. Holder-Egger p. 66. E. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. Bd. II, 279 f. vergl. 140 und 188. Lambert tritt entschieden für den Vorrang der Mainzer Kirche ein; vergl. darüber und über eine von Grauert in die Jahre 1057—8 verlegte Aachener Fälschung eines Privilegs Karls des Großen für die Aachener Marienkirche, welches seine Spitze auch gegen Mainz richtet, Grauerths Ausführungen im Histor. Jahrbuch der Görresges. 12, 177. Vgl. auch die Zusammenstellung A. G. Hugelmans über die Rolle, welche der Mainzer Erzbischof bei den Königswahlen von Otto I. bis Heinrich II. spielte, in Mitteilungen des Instit. f. österreich. Gesch. 27, 232 f.

<sup>3)</sup> Es wurden gekrönt Rudolf von Schwaben in Mainz, Hermann von Luxemburg in Goslar von dem Mainzer Erzbischof (Waitz, VI<sup>2</sup>, 210); Philipp von Schwaben in Mainz in Abwesenheit des Erzbischofs Konrad vom Erzbischof von Tarantaise; Friedrich II. 1212 in Mainz, 1215 in Aachen von Sigfrid II. von Mainz in Vertretung bzw. Ermangelung eines geeigneten Kölner Erzbischofs, s. E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto II. Bd. II, 334 und 392. Heinrich Raspe, wohl in Mainz, durch Erzbischof Sigfrid III. von Mainz (vgl. H. Schrohe, Reichsgeschichtliches auf Mainzer Denkmälern, S.-A. aus Zeitschr. des Mainzer Altertumsvereins IV (1905) Heft IV S. 6), Ludwig der Bayer in Aachen von Peter von Mainz im Wettbewerb mit Balduin von Trier, vgl. O. Harnack, das Kurfürstencollegium S. 72 und 247.

Weg von Frankfurt nach Aachen zu weit, die Krönung wurde am Wahlort, mit wenigen Ausnahmen in Frankfurt vollzogen. Damit erwachte entgegen der goldenen Bulle, welche (in Kap. 29) die Krönung als in Aachen zu vollziehen erwähnte, der Anspruch von Kurmainz aufs neue und setzte sich durch, wiewohl noch im 17. Jahrhundert nach zwei zu Regensburg erfolgten Krönungen der Kölner Erzbischof sich hartnäckig um die nun leere Zeremonie als ein angebliches *jus personae*, nicht *loci*, bewarb und nach langen Verhandlungen wenigstens ein Mal im Jahre 1658 die Krönung zu Frankfurt für sich erwirkt hat<sup>1)</sup>.

Der Mainzer Erzbischof ist auch nachdem er das Recht der Königskrönung im 11. Jahrhundert an Köln überlassen hatte, unzweifelhaft immer als der erste deutsche Kirchenfürst angesehen worden. Das ist zu betonen, weil es mit Rücksicht darauf nicht zufällig erscheinen wird, daß im 16. Jahrhundert kein Mainzer Erzbischof ernsthafte Neigungen gezeigt hat, zum Protestantismus überzutreten, wie solche von zwei Kölner Erzbischöfen betätigt worden sind.

Selten haben die Mainzer Erzbischöfe den Ehrevorrang ausdrücklich namhaft gemacht, der ihnen vor allen geistlichen Fürsten Deutschlands unter verschiedenen Titeln: als apostolischem Vikar, als Primas der Mainzer Kirche, als geborenem Legaten, zugesprochen wurde. Sie schwiegen davon, weil die Verleihung nicht viel mehr als eine Bereicherung des erzbischöflichen Titels bedeutete<sup>2)</sup>. Das Recht der Königsweihe hatte ursprünglich gar nicht zu dem päpstlichen Vikariat gehört und war, wie wir wissen, den Erzbischöfen dann wieder entwunden worden.

Die eigentliche Grundlage ihres politischen Ansehens, ihres politischen Primats war die Würde des Erzkanzlers in Deutschland, des *archicancellarius per Germaniam*. Ihre Erörterung leitet uns zu dem zweiten Teil meiner Ausführungen: über den Mainzer Erzbischof als ersten Fürsten des Reichs.

## 2.

Daß die Würde des Erzkanzlers nur einem geistlichen Fürsten zufallen konnte, weil die Kanzlei eben nur

---

<sup>1)</sup> Nachricht von der Wahl und Krönung eines römischen Königs und Kaisers Frankfurt a. M. 1741 S. 21 f., Römer-Büchner, Die Wahl und Krönung der deutschen Kaiser in Frankf. a. M. 1858 S. 42.

<sup>2)</sup> Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I, 607 f.

aus Geistlichen bestand, braucht kaum gesagt zu werden. Sie mußte einem der geistlichen Fürsten auch deshalb zufallen, weil diese überhaupt den weltlichen voranstanden, und natürlicher Weise wurde sie von dem ersten Geistlichen des Reichs gewonnen, von dem Primas von Mainz. Aber sie hat doch keineswegs von Anfang an in seinen Händen gelegen. Vielleicht dürfen wir sagen: Weil die Erzkanzlerwürde noch in der Mitte des 10. Jahrhunderts so manches Jahr dem Kölner Erzbischof zugestanden hatte und also damals (vor dem Tode Bruns von Köln † 965) durchaus noch nicht fest mit Mainz verbunden gewesen war<sup>1)</sup>, hatte Erzbischof Willigis im Jahre 975 guten Grund, den älteren mainzischen Anspruch, das Recht der Königsweihe, für den Mainzer Erzstuhl durch den Papst festlegen zu lassen, um für alle Fälle auf diesem Wege seinem Erzstift vorwiegenden Einfluß auf die Besetzung des Thrones zu sichern<sup>2)</sup>. Und wieder durfte, wie wir sahen, achtzig Jahr später (1054) ein anderer Erzbischof von Mainz auf die Königsweihe verzichten, weil inzwischen längst (seit 965) das Erzkanzleramt dauernd mit dem Mainzer Erzstuhl verbunden war und damit ihm jener Einfluß unmittelbar verbürgt war.

Die Vorgeschichte des Erzkanzleramts ist hier zu übergehen. Im 11. Jahrhundert und später war es nicht mehr ein Verwaltungsamt, wie das der Karolingischen Kanzler, sondern ein politisches Amt. Der Erzkanzler hatte mit den laufenden Geschäften der königlichen Kanzlei selbst nichts zu tun, nur bei feierlichen Staatsaktionen trat er in Wirksamkeit, die Erzkanzlerwürde war der Ausdruck seines politischen Primats. Auf ihr beruhte, so nimmt man an, die Befugnis des Mainzer

---

<sup>1)</sup> Waitz, Verfassungsgeschichte VI<sup>2</sup>, 363 f. Gerh. Seeliger hat 1896 in der 2. Aufl. die Ausführungen von Waitz wesentlich bereichert, vgl. auch Seliger's Buch „Erz-Kanzler und Reichskanzleien“ 1889.

<sup>2)</sup> Man könnte hiergegen einwenden, daß die bei Lebzeiten Ottos I. im Jahre 961 auf dessen Wunsch sich vollziehende Wahl Ottos II. kaum als eine Wahlhandlung bezeichnet werden kann und daher kein Wettstreit entfacht worden sei, aber die Dinge brauchten nicht immer so glatt zu gehen, und daß bei der unmittelbar folgenden Krönung Ottos II. in Aachen Erzbischof Wilhelm von Mainz die Salbung des Königs trotz entgegenstehender Tradition (Waitz VI<sup>2</sup>, 211) mit dem Kölner Erzbischof als Voranstehendem und mit dem Trierer teilen mußte, hat gewiß Willigis veranlaßt, sich 975 von Benedikt VII. das Vorrecht des Mainzers bei der Salbung des Königs verbrieft zu lassen. Für das Erzkanzleramt bestand noch keine Tradition.

Erzbischofs, von der die Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts sprechen, in Abwesenheit des Königs die Verwesung des Reichs zu führen — dieses Vorrecht hat sich nicht länger erhalten; vor allem war ein Ausfluß des Erzkanzleramts das Recht, bei Erledigung des Thrones die Geschäfte zu führen, welche zu seiner Wiederbesetzung erforderlich waren, also das Recht der Einberufung der Fürsten zur Wahl und die Leitung des Wahlaktes selber<sup>1)</sup>.

Auf dieser Grundlage sind eine lange Reihe von Mainzer Prälaten die eigentlichen Königsmacher gewesen. Ich erinnere an Bekanntes, wenn ich hinweise auf die entscheidende Bedeutung, welche im Jahre 1002 Willigis' Stellungnahme für die Erhebung Heinrichs von Baiern hatte, auf die maßgebende Rolle, welche Aribo bei der uns von Wipo so eingehend geschilderten Wahl Konrads II. spielte<sup>2)</sup>. Eine ausdrucksvolle Sprache redet die Tatsache, daß die Wahl eines Gegenkönigs wider Heinrich IV. erst möglich wurde, als der Mainzer Erzbischof Sigfrid I. sich entschloß dem Salier den Rücken zu kehren. Die Loslösung der Fürsten von dem erblichen Vorzug eines königlichen Geschlechts, die alleinige Betonung der Würdigkeit ohne Rücksicht auf die Abstammung, die damals (1077) zuerst bekundet, im Jahre 1125 in verhängnisvoller Weise aufs neue betätigt wurde, mußte mit der zunehmenden Bedeutung des fürstlichen Wahlrechts im allgemeinen insbesondere den Einfluß des Erzkanzlers mächtig verstärken. Wir erkennen ihn aus dem vielbesprochenen Wahlaufruf Erzbischof Adalberts I. vom Jahre 1125 und aus der überlegenen Art der Verhandlung, mit der Adalbert, überaus klug, die Wahl des verhaßten Staufers zu vermeiden, diejenige des Sachsenherzogs Lothar herbeizuführen wußte<sup>3)</sup>.

Nicht in gleicher Weise, sondern verdienstlicher durch ihre hervorragende Wirksamkeit zur Seite und im Dienste des Herrschers, als Feldherrn bzw. Staatsmänner treten im Laufe des 12. Jahrhunderts die Erzbischöfe Christian I. und Konrad von Wittelsbach hervor. Von Christian I.,

<sup>1)</sup> Seeliger, Erzkanzler S. 25. Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I (1889) S. 330. Waitz, Verfassungsgeschichte VI<sup>2</sup>, 282 f. und 194. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus juris canonici 1909 S. 163.

<sup>2)</sup> Böhmer, Willigis S. 106 f. Waitz VI<sup>2</sup>, 193, auch für das Folgende.

<sup>3)</sup> Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 110; weiterhin für Christian I., Konrad I., Sigfrid III. ebenda 302, 308, 826 f.

der zu den entschiedensten und gefährlichsten Widersachern der Kurie gehört hatte, rühmte bei seinem Tode ein Papst, daß er dem Kaiser „großartig“ gedient habe, und ließ ihn ehren, wie nie vorher einen deutschen Bischof, indem er in allen Stiftskirchen Deutschlands eine dreißigtägige Totenfeier und einen Jahrestag zum Gedächtnis Christians anordnete. Konrad von Wittelsbach, der im Schisma seinem Gewissen folgend auf die Seite des Papstes Alexander III. getreten war, hat im letzten Kampfe Friedrichs I. mit der Kurie treu zu Kaiser und Reich gestanden. Der Gelnhäuser Hoftag des Jahres 1186, auf dem er die Bischöfe zu einmütigem Anschluß an den Kaiser wider die schweren Unbilden, die ihm und dem Reich von Rom her angetan waren, bewog, ist ein Ehrentag der deutschen Geschichte gewesen. Vielleicht wäre das Unglück der Doppelwahl von 1198, die den großen Wendepunkt der deutschen Geschichte des Mittelalters bezeichnet, verhütet worden, wenn Konrad von Wittelsbach damals nicht abwesend, nicht im heiligen Lande gewesen wäre. Während des folgenden Thronkampfes zwischen Staufern und Welfen hat Innocenz III. die deutsche Kirche der römischen unterworfen, die deutschen Bischöfe wurden zu Beamten des Papstes. Das hat sich im letzten Jahrzehnt Kaiser Friedrichs II., als der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum zum Existenzkampf geworden war, auf das Fühlbarste gezeigt, der Mainzer Erzbischof Sigfrid III. von Eppenstein, der eben noch Reichsverweser gewesen war, stellte dem Kaiser einen Pfaffenkönig nach dem andern gegenüber. Aber Sigfrid hat sich doch keineswegs als Werkzeug des Papstes gefühlt. Er vertrat das Machtinteresse des Erzstiftes, das von dem fernen Kaiser nichts zu hoffen, vom Papste viel zu fürchten hatte. Sicher nicht zufällig ist Sigfrid zur Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles zur kirchlichen Partei übergetreten. Er war ein Vorläufer jener Mainzer Prälaten, die in den Jahren 1298 und 1400 ihrerseits statt des Papstes die Absetzung eines von ihnen gewählten Königs aussprachen. Auf dem schönen Denkmal des Mainzer Doms, das mit Sigfrids Siegeln verglichen starke Portraitähnlichkeit vermuten läßt, erscheint der gewaltige Hierarch fast doppelt so groß als die zwerghaften Könige Heinrich Raspe von Thüringen und Wilhelm von Holland, denen er die Krone aufsetzt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Max Kemmerich, Die frühmittelalterliche Portraitplastik  
19\*

Der Einfluß, den der Mainzer Erzbischof auf die Besetzung des Königsthrones übte, stieg bald noch höher, als durch die Beschränkung des Wahlrechts auf die sieben Kurfürsten der Kreis derer, welche mit dem Erzkanzler zusammen zu wirken hatten, sich sehr verengerte. Es ist allbekannt, wie ausschlaggebend die Werbung Werners von Eppenstein für Rudolf von Habsburg, diejenige Gerhards von Eppenstein für Adolf von Nassau gewesen ist. In beiden Fällen sollten die Könige den territorialpolitischen Bestrebungen der Mainzer Kurfürsten dienen, von denen sie erhoben wurden, denn das landesherrliche Interesse war nun längst von den weltlichen Fürsten auch auf die geistlichen übergegangen; Erzbischof Werner wollte durch König Rudolf den ersten Landgrafen von Hessen Heinrich das Kind niederschlagen, weil er allein nicht mit ihm fertig werden konnte. Noch mehr hatte sich Gerhard II. den König seiner Wahl, Adolf von Nassau, als seinen Kämpen gedacht und ließ ihn enttäuscht fallen, als König Adolf vorzog, seine eigene Territorialpolitik zu treiben. Bei seinem Nachfolger, dem Habsburger Albrecht I., zu dessen Erhebung er sich lange vorher mit Wenzel II. verschworen hatte, als er diesem Böhmenkönig im Juni 1297 zu Prag die Krone aufsetzte, suchte Gerhard sich einen ständigen Vertreter seiner Interessen zu schaffen: er ließ sich von Albrecht verbriefen, daß ihm die Ernennung des Hofkanzlers als Recht des Erzkanzellariats zustehen sollte. Der Hofkanzler hatte unzweifelhaft einen gewissen Einfluß auf die Geschäfte. Auch noch das Recht, den Hofkanzler abzusetzen, haben die beiden folgenden Könige Heinrich VII. und Ludwig der Bayer dem Mainzer Erzbischof gewähren müssen und dazu die gleiche Abhängigkeit des übrigen Kanzleipersonals. Aber tatsächlich erwiesen sich diese Forderungen nur als fromme Wünsche, so oft sie zugestanden und verbrieft worden sind. Die betreffenden Bestimmungen blieben toter Buchstabe, die goldene Bulle konnte darüber schweigen<sup>1)</sup>.

in Deutschland (1909) S. 216 mit gutem Bild. Vergl. auch die oben S. 287 Anm. 3 angeführte Abhandlung H. Schrohe's und E. Neeb, ein verschwundenes Erzbischofsdenkmal [Werners oder Gerhards II.] des Mainzer Doms in „Mainzer Zeitschrift“ Jahrg. III (1908) S. 111—15.

<sup>1)</sup> Seeliger, Erzkanzler S. 48 f. H. Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich (1902) Excurs VI, 1: das Verhältnis der auf das Erzkanzleramt in Deutschland bezüglichen Urkunden (1292—1314) S. 284—86. K. Zeumer, Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. (1908) S. 222—26.

Der mehrfach erwähnte Eppensteiner, Erzbischof Gerhard II., welcher dem zweiten Habsburger zum Throne verhalf (ähnlich wie einst Innocenz III. der Not gehorchend den Staufer Friedrich II. wider Otto IV. erhoben hatte), ohne dann Freude an dem starken mächtigen Herrscher zu erleben, soll wiederholt geprahlt haben, er habe in seiner Tasche noch viele Könige<sup>1)</sup>. Sein Nachfolger, der große Peter von Aspelt bezeichnet vielleicht den Höhepunkt des Mainzer Erzstiftes. Im Mainzer Dom ist er als mittätig bei drei Königskrönungen, derjenigen Heinrichs VII., Johanns von Böhmen und Ludwigs des Bayern, dargestellt, das heißt doch auch als hervorragend beteiligt an ihrer Erhebung; der Künstler hat sich ein Vorbild an dem älteren Grabdenkmal Sigfrids III. genommen<sup>2)</sup>. In Heinrich von Luxemburg, seinem Landsmann, hat Peter von Aspelt wieder einen kleinen Grafen des Westens auf den deutschen Thron erhoben. Dieser aber war glücklicher als einst Adolf von Nassau. Er erwarb seinem Hause in Böhmen und seinen Nachbarländern die Grundlage dauernder Machtstellung. Immer mehr trat von jetzt ab der rheinische Westen an realer Macht hinter den großen Territorialgewalten des Ostens zurück. Das fand seinen Ausdruck auch darin, daß der Enkel Heinrichs VII., Karl IV., die kirchliche Selbständigkeit seiner böhmischen Lande beehrte und erreichte. Mit Hilfe des Papstes löste er im Jahre 1344 die Bistümer Prag und Olmütz aus dem Mainzer Metropolitanverband, dem sie mehr als drei und einhalb Jahrhundert angehört hatten. Als Grund dieser Maßregel gab Papst Clemens VI. in einer seiner beredten Ausführungen namentlich die weite Entlegenheit der böhmischen Lande und die Verschiedenheit der Nationalsprachen an<sup>3)</sup>. Er gedachte aber auch

<sup>1)</sup> Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396 Bd. I bearb. von E. Vogt. Nr. 614 und 744. Über die beiden 1907—8 erschienenen Lieferungen, welche nur die Zeit Gerhards II. (1289—1305) umfassen, vgl. meine Anzeigen in dieser Zeitschr. 41, 305 und 42, 149.

<sup>2)</sup> Schroe, Reichsgeschichtliches auf Mainzer Denkmälern, S. 7 f., vgl. oben S. 287 Anm. 3.

<sup>3)</sup> Die Reden Clemens VI. vom 30. April 1344 und 7. April 1346 sind wiedergegeben in J. P. Schunk's Beiträgen zur Mainzer Geschichte I (1788) 405 f. und II (1789) 352 f. Natürlich übergehe ich oben absichtlich, daß Karl IV. in beiden Verhandlungen nur erst als Markgraf von Mähren und Erstgeborener König Johanns von Böhmen auftrat. Am 22. April 1346 verständigte sich Karl mit dem Papst über seine Erhebung zum deutschen König. Am 11. Juli desselben Jahres erfolgte seine Wahl. E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit I (1880) S. 350, 403, 408, 435.

seiner besonderen Liebe zu Karl IV. Diese Zuneigung wurde verstärkt durch den Haß, welchen der Papst gegen den derzeitigen Inhaber des Mainzer Erzstifts Heinrich von Virneburg, den hartnäckigen Parteigänger des gebannten Kaisers Ludwigs des Bayern empfand. Zwei Jahr später haben dieselben beiden Machthaber von Avignon und Prag dem „Verräter Gottes und der Kirche“, dem Mainzer „Judas“ in dem eben zwanzigjährigen Gerlach von Nassau, den der Papst zum Mainzer Erzbischof ernannte, einen Widersacher entgegengestellt, der doch erst nach sieben Jahren über das Domkapitel und seinen unvergleichlichen Führer Kuno von Falkenstein obzusiegen vermochte<sup>1)</sup>.

Gerlach von Nassau hat die Reihe der Mainzer Erzbischöfe aus Nassauischem Grafengeschlecht eröffnet. Dieses Grafenhaus, dessen Besitz zum guten Teil ursprünglich mainzisches Eigentum war, stellte jetzt im Verlauf von wenig mehr als einem Jahrhundert vier Mainzer Erzbischöfe, und es führte dem Erzstuhl größere Machtmittel zu als die Herren von Eppenstein, die vorher im 13. Jahrhundert auch vier Mal den Mainzer Stuhl besetzt hatten<sup>2)</sup>. Die einen wie die andern erinnern uns eben hierdurch an die Nepotengeschlechter der römischen Päpste in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Dieser Eindruck aber wird verstärkt, wenn uns im einzelnen Falle in zeitgenössischen Quellen die Anschauung entgegentritt, daß die hohe Politik des Erzbischofs bestimmt wird durch den Einfluß eines Nepoten. In einer noch ungedruckten Weltchronik des 14. Jahrhunderts mit besonderen mittelhheinischen Nachrichten wird uns erzählt, daß Erzbischof Gerhard II. durch eine Klage seines Bruders Eberhard von Eppenstein über eine von König Adolf verübte Vergewaltigung eines Eppensteinschen Rechts den Anstoß erhielt zu seinem Vorgehen wider König Adolf, zur Verbindung mit Albrecht von Östreich und zu der ganzen

---

<sup>1)</sup> H. Colombel, Einleitung zur Gesch. der vier Grafen von Nassau auf dem Erzstuhle zu Mainz (1861), Derselbe, Der Kampf des Erzbischofs Gerlach von Nassau mit Heinrich von Virneburg um das Erzstift Mainz (1862), Programme des Gymnasiums zu Hadamar. Fritz Vigenier, Kuno von Falkenstein und Erzbischof Gerlach von Mainz in den Jahren 1354—58. Mitteilungen des Oberhess. Gesch.-Ver. N. F. 14 (1906) S. 1 f.

<sup>2)</sup> An dieser Stelle will ich des neuen von Al. Schulte angelegten Buches von Joh. Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter 1908 gedenken.

Fürstenrevolte<sup>1)</sup>. Diese eigentümlich eppensteinsche Geschichtsauffassung braucht nicht grundlos zu sein, wenn sie auch nicht die volle Wahrheit enthält. Solche ist ebenso wenig in der Absetzungsurkunde gegeben, in der Erzbischof Gerhard nach dem Vorbilde und mit den Worten Innocenz IV. von 1245 als der hierarchische Verkünder eines göttlichen Urteilspruches wider den von Gott verworfenen König erscheint<sup>2)</sup>.

Die Aussicht auf eine Reihe selbstbewußter Erzbischöfe aus nassauischem Grafengeschlecht hat dem übermächtigen Könige des Ostens, dem Luxemburger Karl IV. eine Zeit lang die Hoffnung verdüstert, die Königskrone für seinen Sohn Wenzel zu erlangen. Um nun vielmehr einen gefügigen Erzkanzler zu haben, beförderte er im Jahre 1374 mit Hilfe des Papstes erst einen schwächlichen Günstling, dann ein Glied des befreundeten und sehr von ihm abhängigen wettinischen Fürstenhauses auf den Erzstuhl. Aber das Domkapitel hatte alsbald einhellig den zweiten Nassauer Adolf zum künftigen Haupte ersehen, und das Eingreifen von Papst und Kaiser bewirkte nur wieder ein vieljähriges Schisma im Erzstift, das viel Krieg und Blutvergießen mit sich brachte und den Niedergang des Erzstiftes förderte<sup>3)</sup>.

Es ist noch zu wenig gewürdigt, wie sehr die Kirchenspaltung, die in dem halben Jahrhundert von 1328—1381 dreimal, 1328, 1346, 1374, jedesmal zu ungefähr achtjähriger Dauer, von Papst und Kaiser in das Erzstift getragen wurde, dieses geschwächt hat, und wie insbesondere die junge landgräfliche Macht in Hessen auf Kosten des Erzstuhls durch diese Krisen gehoben wurde. Mit Eintritt der Spaltung sehen wir jedesmal die erzbischöflichen Gegner wetteifernd bemüht, durch Zugeständnisse die Gunst der Landgrafen für sich zu gewinnen, und gleichmütig preisgeben, was lange als das Recht des Erzstiftes verfochten worden war<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Bruchstück aus einer Pariser Handschrift mitgeteilt von Ge. Waitz im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte IV (1879) S. 42. Vergl. auch Eigenbrodt, urkd. Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein in Arch. f. hess. Gesch. I, 517.

<sup>2)</sup> Monumenta Germaniae hist. Constitutiones III, 552. Nr. 589 § 7. Vergl. die interessanten bezüglichen Bemerkungen von V. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige (1897) S. 112 f.

<sup>3)</sup> Vgl. das schöne Buch von Fritz Vignener, Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1373—1378) 1908.

<sup>4)</sup> Man vergleiche über den Friedensschluß von 1328: E. Vogt,

Um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts hat der dritte Nassauer auf dem Erzstuhl noch einmal versucht, einen Kleinfürsten des Westens als sein Geschöpf auf den Thron zu erheben. Das Unternehmen entsprach nicht mehr den Machtverhältnissen des Reichs im Osten und Westen, und am Ende war Ruprecht von der Pfalz ebenso wenig geneigt, auf die Dauer eine Wachspuppe in der Hand des Erzbischofs Johann zu spielen, wie einst König Adolf von Nassau in der Hand Gerhard II.<sup>1)</sup> Der Ausgang wäre Bürgerkrieg, Krieg zwischen dem König und dem Erzbischof gewesen, wenn nicht der Tod König Ruprechts ihn zur rechten Stunde verhütet hätte<sup>2)</sup>.

Sehr verhängnisvoll für das Erzstift aber gestalteten sich die Dinge, als Papst Pius II., um einen steifnackigen Erzbischof — Diether von Isenburg — zu beseitigen, ihm seinen und des Kaisers Schützling, den vierten Nassauer, Adolf II., entgegenstellte. Die dadurch entbrannte Mainzer Stiftsfehde der Jahre 1461—63 kostete dem Mainzer Erzstift große Opfer an Land und Leuten. Die Parteigänger beider Teile ließen sich ihre Hilfe mit Landesabtretungen

---

Die Reichspolitik des Erzbischof Balduins von Trier in den Jahren 1328—34 (1901) S. 15 und dazu: Vatikanische Akten z. dtsh. Gesch. in der Zeit Ludwigs des Bayern 1891 Nr. 1101 vom 18. Dez. 1328, Schreiben Papst Johanns XXII. an Landgraf Heinrich II. — 2) Über die Verträge Erzbischof Heinrichs bzw. Gerlachs mit Landgraf Heinrich II. von 1346 und 1347: Chph. Rommel, Geschichte von Hessen II, 138—39, über diejenigen von 1354, in denen Gerlach dem hessischen Landgrafen für mehrjährige Unterstützung (1350 Sieg des Landgrafen bei Gudensberg eine bedeutungsvolle Niederlage Heinrichs von Virneburg!) seinen Dank abstattete: Regesten der Erzb. von Mainz von 1289—1396 Bd. II bearb. von Fritz Vignier (1908) S. 32—36. — 3) Über die Verträge Erzbischof Adolfs mit Landgraf Hermann vom Jahre 1376: Paul Schulz, Hessisch-Braunschweigisch-Mainzische Politik in den Jahren 1367—79 (1895) S. 82—83.

<sup>1)</sup> Soeben erhalte ich die gute Arbeit von Eduard Sthamer, Erzbischof Johann II. von Mainz und die Absetzung König Wenzels. Jena 1909. Das erste Kapitel war 1907 als Jenaer Dissertation gedruckt worden.

<sup>2)</sup> Über die Zettelungen des Erzbischof Johann mit Karl VI. von Frankreich gegen König Ruprecht, vergl. das archivalische Material aus den Jahren 1409—10 bei Valois, la France et le grand schisme d'Occident IV (1902) 73 Nr. 3 neben Deutsche Reichstagsakten VI (1888) S. 665 und 746; über Johanns Pläne: (eundem regem more predecessoris sui gradu deicere machinabatur) eine chronikalische Nachricht „aus einer noch ungedruckten Handschrift 'de rebus gestis archiepiscoporum Mag.' vom Ende des 15. Jahrhunderts in der Mainzer Dombibliothek“: Bodmann, Rheingauische Altertümer I (1819) S. 159.

bezahlen. „Verwüstet und verkleinert ging das Erzstift aus dem Kampfe hervor“<sup>1)</sup>.

Wenn der Papst in diesem Falle seinen Willen durchsetzte, indem sein Günstling Adolf der unbestrittene Inhaber des erzbischöflichen Stuhles blieb, so ging es ebenso mit den ungeheuern finanziellen Anforderungen, welche von Rom aus, von Jahrhundert zu Jahrhundert immer schneller wachsend, namentlich bei neuer Besetzung des Erzstuhls an das Stift Mainz gestellt wurden. Ich brauche von diesen Dingen hier nicht näher zu sprechen. Vor einigen Jahren haben wir durch die Forschungen Fritz Herrmanns und Aloys Schulte's erfahren, welche Unsummen für die Bestätigung des Erzbischofs und für die Erteilung des Palliums von Mainz gefordert wurden, schon im 14. Jahrhundert regelmäßig etwa 300 000 Mark nach heutiger Währung; im 15. Jahrhundert verdoppelte die Steuerschraube diese Summe, und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, als innerhalb eines Jahrzehnts bei häufigem Wechsel des Erzstuhls diese Gelder drei Mal zu zahlen waren, stieg sie weiter zu ungeheurerlicher Höhe<sup>2)</sup>. Das natürliche Ergebnis war steigende Erbitterung der Belasteten und — das für uns wichtige — finanzielle Erschöpfung des Erzstifts.

So zeigt sich, wohin wir auch blicken, als Lohn unserer Umschau, immer das gleiche Verhängnis: die alten Mächte des Mittelalters, Kaisertum, Papsttum, Erzstift suchen für die Erhaltung ihres wankenden Bestandes sich gegenseitig auszunutzen. In diesem Bestreben lassen sie unverständigen Egoismus walten. Sie scheinen blind dagegen zu sein, welche Kräfte des Widerstandes sie sich selbst und dem natürlichen Bundesgenossen erzeugen. Grundsätzlich angewiesen auf einmütiges Zusammenwirken zur Erhaltung der mittelalterlichen Weltordnung untergräbt vielmehr eine jede den Bestand der beiden anderen. Das Ergebnis ist die heillose Zerrüttung aller drei Gewalten am Ausgang des Mittelalters.

Ein volles Eingeständnis der Schwäche des Erzstifts gab das Mainzer Domkapitel, wenn es jetzt wiederholt

<sup>1)</sup> Frz. Gundlach, Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461 bis 1463 (1899) S. 55.

<sup>2)</sup> Fritz Herrmann, Die Mainzer Servitien-Zahlungen (1908) in Beiträgen zur hessischen Kirchengeschichte II, 121—49. Derselbe, Mainzer Palliums-Gesandtschaften und ihre Rechnungen, ebenda S. 225—73 und III, 117—34. — Aloys Schulte, Die Fugger in Rom I (1904) S. 97 f.

unternahm, dem siechen Körper durch entsprechende Oberhauptswahl von Außen neue Kraft zuzuführen, so sehr die Gefahr, das Erzstift zum Zankapfel streitender weltlicher Dynastien zu machen, davor warnen mochte. Nachgeborene Fürstensöhne, die eine standesmäßige Versorgung zu erhalten wünschten, gab es immer. Im Jahre 1480 beantragte das Domkapitel beim Papst, der gefährdeten Mainzer Kirche und ihrer schwindenden kirchlichen Autorität zu Hilfe zu kommen durch die Provision Albrechts von Sachsen, der mit der Macht und der Geltung der sächsischen Herzöge und Kurfürsten dem Erzstift Schutz und Beistand bieten könne<sup>1)</sup>. Die Bitte wurde erhört. Ein Menschenalter später aber postulierte man in Rom, gerade im Gegensatz wider das Haus Sachsen, welches die Stadt Erfurt dem Erzstift zu entreißen begehrte, den jungen Albrecht von Brandenburg, den Bruder des brandenburgischen Kurfürsten, den Inhaber des Magdeburger Erzbistums und des Halberstädter Bistums, um mit seiner und seines Bruders Macht dem drohenden Verluste Erfurts vorzubeugen<sup>2)</sup>.

Erfreulicher ist der Blick auf die dazwischen liegende zwanzigjährige Regierung Bertolds von Henneberg, auf die hingebende Tätigkeit dieses klugen von feurigem Patriotismus erfüllten Mannes für eine umfassende Reform des Reichs im Sinne eines aristokratischen Bundesstaats. Noch ist das Urteil über das staatsmännische Verdienst Bertolds nicht endgiltig gesprochen<sup>3)</sup>, und im Rahmen

---

<sup>1)</sup> Schreiben des Kapitels vom 29. Sept. 1480 an Papst Sixtus IV. in Schunk's Beiträgen zur Mainzer Geschichte III (1790) S. 229 f.

<sup>2)</sup> Al. Schulte a. a. O. I, 99 f. Fritz Mehl, Die Mainzer Erzbischofswahl vom Jahre 1514 und der Streit um Erfurt in ihren gegenseitigen Beziehungen. Bonner Diss. 1905 bes. S. 63 f.

<sup>3)</sup> Ich verweise auf Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I<sup>5</sup>, 81 f., 109; E. Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation (1878) S. 26 f., 47, 53, 57, 72. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. I (1884) S. 294 f. und vielfach; zu Ulmanns, den Plänen Bertolds günstiger, Auffassung erinnere ich an die Besprechung H. Baumgartens in der Deutschen Literaturzeitung 1884 Sp. 985—6, er sagt: „wirklich heilsame Ordnung konnte bei uns, wie in anderen Ländern damals nur durchgreifende monarchische Autorität schaffen, zu der es Maximilian Zeit seines Lebens niemals gebracht hat“. Und die Frage, ob diese Ordnung überhaupt auf dem Wege gefunden werden konnte, den der Erzkanzler gehen wollte, beantwortet er: „wie die ständischen Kräfte im Reich einmal nebeneinander lagen, konnten sie keine wirksame Reichsordnung tragen, weil der Widerspruch ihrer Sonderinteressen dieselbe stets durchbrechen mußte“. Wenn Baumgarten mit Ulmann dem Könige Schuld gibt und

dieser knappen Ausführungen ist die Frage nicht aufzunehmen, aber der Zusammenhang unserer Erörterungen verbietet uns doch, vorüberzugehen an der Würdigung eines der namhaftesten Mainzer Erzbischöfe, der nach einem Worte Maximilians I. „als das oberste Glied im Reich allezeit mit des Reiches Ständen zuvorderst gehandelt hatte“, und zugleich bietet sich uns erwünschte Gelegenheit, anzudeuten, welche Geltung das Erzkanzleramt noch um das Jahr 1500 beanspruchen konnte, wenn es in den Händen eines ausgezeichneten Mannes lag.

Es war doch nur natürlich, daß die vielfältigen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts am Ende sich verdichteten in einem Fürsten von der Vaterlandsliebe, der Tatkraft und der Stellung Bertolds, und die geschichtliche Entwicklung schien es vorzuzeichnen, wie Ulmann einmal ausgesprochen hat, daß die Kurfürsten sich bei der Abdankung des Königtums zu Gunsten der ständischen Gewalten den Löwenanteil vorwegnahmen. Aber daß die geistlichen Kurfürsten am Rhein, ganz abgesehen von der Unvereinbarkeit ihrer Interessen mit denen der kurfürstlichen Territorialmächte des Ostens noch zu solcher führenden Stellung berufen seien — war eine schwere Täuschung. Ihre große Zeit lag weit hinter ihnen<sup>1)</sup>, das gilt von Köln<sup>2)</sup> ebenso wie von Mainz, ihr Niedergang neben dem Aufsteigen der weltlichen Fürstentümer war unaufhaltsam. Und doch! Wer möchte Bertold, dem Inhaber des ersten geistlichen Kurstaats einen Vorwurf daraus machen, daß er die Hinfälligkeit seines geistlichen Fürstentums nicht scharf erkannte, daß er den Boden überschätzte, auf dem er stand<sup>3)</sup>: Seinen Mangel

---

solche unleugbar ist, so stimme ich doch auch voll dem Schlußsatze Baumgartens zu: „Was geschehen ist, war das notwendige Produkt der gegebenen Kräfte“. Ohne kritische Schärfe urteilt neuerdings K. Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters II, 209, 219, 233.

<sup>1)</sup> Auch den oligarchischen Bestrebungen der rheinischen Kurfürsten in früherer Zeit, insbesondere dem Binger Kurverein von 1424 lege ich nicht die Bedeutung bei, welche ihm manche neuere Forscher zusprechen. Eine neue lichtvolle, überzeugende Untersuchung von einem Schüler Th. Lindners W. Auener, Die Kurvereine unter der Regierung König Sigmunds erscheint soeben in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 30 Heft 2 S. 225—257.

<sup>2)</sup> Vergl. die einleitenden Kapitel von Gustav Wolf, Aus Kurköln im 16. Jahrhundert, 1905.

<sup>3)</sup> Es war nicht ohne Grund, wenn Maximilian in der brieflichen Auseinandersetzung des Jahres 1503 an Bertold schrieb: 'nit genug-

an Fühlung mit den lebenden Kräften offenbarte er ja auch darin, daß er dem moralischen Eindruck, den der ehrgeizige glänzende Monarch auf die breiten Schichten des Volkes übte, in keiner Weise gerecht geworden ist. Für das Reichskammergericht und für den allgemeinen Landfrieden hat Bertold die Zustimmung Maximilians erlangt, sie sind das bleibende Ergebnis seiner Reformpläne, dagegen die Umgestaltung der Reichsverfassung scheiterte. Daß sie mißlang trotz Bertolds bestem Willen, lag m. E. vor allem daran, daß, wenn um das Jahr 1500 dem deutschen Volke ein politischer Reformator erstehen sollte, er nicht hervorgehen konnte aus des heiligen römischen Reichs Pfaffengasse am Ober- und Mittelrhein. Zu bedeutungsvoll ist doch auch für die Großen der Weltgeschichte der Boden, aus dem sie hervorwachsen. Man stelle sich einmal vor, daß Martin Luther die entscheidenden Jahre seiner geistigen Entwicklung unter dem Krummstab erlebt hätte, daß Bismarck in die Enge und Beschaulichkeit des Königreichs Sachsen gebannt gewesen wäre. Ihre Löwenkraft hätte sich in unfruchtbarem Ringen verbraucht. Auf dem gleichen zukunftsreichen Boden aber, der Luthers Heimat umschloß, ist nachmals der Stern von Leibniz und Lessing aufgegangen, und Bismarck durfte mit berechtigtem Selbstgefühl seine Altmark und die ihr angegliederte Mark Brandenburg als den Kern des preußischen Staats, damit des neuen deutschen Reichs, bezeichnen<sup>1)</sup>. — Der Mainzer Kurstaat Bertolds aber war tot. Aus seiner Wahrung konnte Bertold nicht Gedanken von durchdringender Lebenskraft schöpfen, und das überkommene Ansehen des Erzstiftes reichte nicht aus, um als Grundlage einer neuen Zentralregierung zu dienen, die auf allen Seiten opferwillige Förderer gebraucht hätte. Diesem Mainzer Kurstaat vermochte auch ein Bertold nicht neue Kräfte zu erwecken, weder er, noch einer seiner Nachfolger, um so weniger, als diese in dem von der Ketzerei überfluteten ganz unheiligen Reich zur Führung einer aktiven Rolle sich nicht mehr berufen glauben konnten.

So haben die Erzkanzler vom 16. bis 18. Jahrhundert,

---

samlich bedacht hast das Ende und gelegenheit der Welt, sunder dich selbst in solichem zu viel angesehen und bedacht und uns zuruckgeschlagen hast'. Gudenus, cod. diplom. Mogunt. IV, 546.

<sup>1)</sup> Politische Reden des Fürsten Bismarck, herausg. von Horst Kohl Bd. 13, 1890—97 (1905) S. 264 und 449.

wenn sie auch nach wie vor die Königswahl leiteten und den Vorsitz im Kurfürstenkolleg führten, den Reichsvizekanzler ernannten, das Direktorium des ganzen Reichstags hatten und unbestritten als erster Reichsstand galten, in Sachen der Reichspolitik nicht mehr eine führende Stellung eingenommen. Mit dem Anspruch andere zu leiten, hätten sie befürchten müssen, sich Feinde zu erwecken, und davor warnte sie das Bewußtsein ihrer Ohnmacht. Darauf — und viel weniger auf eine freundliche Gesinnung gegen die kirchliche Neuerung unter humanistischem Einfluß wird man es zurückführen müssen, wenn Kurfürst Albrecht von Mainz in den Jahren 1519—22 nicht für die Durchführung von Bann und Acht gegen Luther eingetreten ist. Er fürchtete die Erhebung des gemeinen Mannes<sup>1)</sup>. Hundert Jahr später hat sich der Kurfürst Johann Schweikhard von Cronberg von dem freundlichen Verhältnis zu Kurpfalz, das seine Flanke deckte, auf das schwerste getrennt. Er mußte die Scheidung vornehmen, weil er mit dem Pfälzer als dem Führer der protestantischen Union doch schlechterdings nicht zusammengehen konnte. Dafür aber suchte er um so eifriger Kursachsen, das ihm nicht sein Eichsfeld nehmen sollte, in die katholische Liga hineinzuziehen<sup>2)</sup>. — Unter den Mainzischen Kurfürsten des 16. bis 18. Jahrhunderts macht doch Einer eine Ausnahme durch den Betrieb einer selbstständigen Reichspolitik: der geistig hoch stehende, auf edle Ziele gerichtete Johann Philipp von Schönborn. Im dritten Viertel des 17. Jahrhunderts hat er zuerst in Frontstellung gegen unzeitige monarchische Gelüste des Hauses Habsburg, dann, wie es ebenfalls die Zeit mit sich brachte, in Abwehr gegen französische Vergewaltigung des Reichs durch Ludwig XIV., noch einmal kurerzkanzlerisch-mainzischen Ehrgeiz bewährt, wenn er auch seine Mittel und

---

<sup>1)</sup> P. Kalkoff, W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz. Quellen und Forschungen zu den entscheidenden Jahren 1519—23. 1907. Fritz Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter. 1907. Hermelink in Anzeige von Kalkoffs Buch (Theol. Litztg. 1908 Nr. 20 Sp. 565—7) führt überzeugend aus, Angst vor der seit 1519 nicht mehr zu dämmenden Volksbewegung sei der Hauptfaktor für die Ereignisse von 1519—23, deshalb sei Bulle und Edikt gegen Luther unwirksam gewesen. Kalkoff habe das übersehen.

<sup>2)</sup> Willy Burger, Die Ligapolitik des Mainzer Churfürsten Johann Schweikhard von Cronberg in den Jahren 1604—13. 1908. S. 8, 12, 15.

die Bedeutung seiner politischen Stellung überschätzt hat<sup>1)</sup>. Diese Stellung beruhte doch durchaus auf der geschichtlichen Vergangenheit. Die wirkliche Macht, der Besitz an Land und Leuten, über die das Erzstift verfügte, war bekanntlich sehr gering.

3.

Im 18. Jahrhundert zählten die Mainzer Lande auf 123—140 Quadratmeilen 320—400 000 Einwohner, sie waren noch nicht halb so groß als das kleinste weltliche Kurfürstentum Hannover<sup>2)</sup>. Dieser Länderbesitz ging zum Teil in sehr alte Zeiten zurück, Urkunden der ottonischen und der karolingischen Periode weisen auf frühere Schenkungen zurück<sup>3)</sup>. Eine Geschichte des Mainzischen Länderbesitzes und des Mainzischen Lehnsstaats scheinen mir Aufgaben, die mit den reichen Mittel unternommen, welche die Forschung der Gegenwart anbietet, so

---

<sup>1)</sup> Georg Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605—73. 2 B. 1896. 99. Vergl. auch die schönen Besprechungen Bruno Erdmannsdörffers in der *Histor. Ztschr.* 80, 311 f. und 84, 487 f. Neue Forschungen über Johann Philipp sind von H. Schrohe zu erwarten.

<sup>2)</sup> Die Zahlenangaben schwanken. Mentz II, 91 verweist auf die von Zwi ed en e c k - S ü d e n h o r s t, *Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preuß. Königtums II*, 180 f. aus der Einleitung der „Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen“ (1876 f.) wiedergegebene Tabelle der geistlichen und weltlichen Staaten nach Größe und Bevölkerung am Anfang des 18. Jahrhunderts. Gelehrte Literatur der Jahre 1755—90 benutzte W. Herse, *Kurmainz am Vorabend der Revolution* (Berliner Diss. 1907, künftig vollständig in Eberings „*Histor. Studien*“) S. 12. Dazu verweise ich auf Schunk, *Beiträge zur Mainzer Gesch. I* (1788) S. 46—50. Schunk († 1814) wollte „in einer historisch-topographischen Beschreibung der Stadt und des Kurfürstentums Mainz“ (die nie erschienen ist) zeigen, daß die Volksmenge der Kurmainzischen Staaten sich beinahe auf 400 000 Menschen erstrecke. Keine Zahlenangaben finden sich bei Berghaus, *Deutschland seit hundert Jahren I*, 1 (1859) S. 142 f., bei Cl. Th. Perthes, *politische Zustände und Personen in Deutschland z. Zt. der französ. Herrschaft I* (1862) S. 18, bei Hnr. Leo, *die Territorien des deutschen Reichs im Mittelalter seit dem 13. Jahrh. I* (1865) S. 483, endlich bei Erw. Hensler, *Verfassung und Verwaltung von Kurmainz um 1600* (1909) S. 1 f. Dagegen berichten sie alle über die Bestandteile des Kurstaats.

<sup>3)</sup> Vergl. N. Vogt, *Bemerkungen über den Geist und historischen Wert der ersten acht Urkunden des Gudenischen Codex diplomaticus*. *Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde II* (1820) S. 173 f., auch H. Böhm er, *Willigis von Mainz* S. 119 f. Heinrich Zoepfl, *Altertümer des deutschen Reichs und Rechts II* (1860) hat S. 79—110 ein Kapitel „von der Bildung des Territoriums des Erzstiftes Mainz insbesondere“.

manches wertvolle Ergebnis liefern würde. Ich weise ganz kurz hin auf den überaus zersplitterten Bestand dieses Mainzer Territoriums. Der Hauptbesitz lag am Mittelrhein und Untermain, das „untere“ und das „obere“ Erzstift mit Mainz und Aschaffenburg bildeten den Kern des Kurfürstentums. Durch die große Schenkung Ottos II. vom Jahre 983, welche das Land um Bingen auf beiden Ufern des Rheins an Erzbischof Willigis gewährte, gewann die Mainzische Herrschaft ungefähr denjenigen Umfang, den sie bis zum Reichsdeputationshauptschluß (1803) behauptete. Älteren Ursprungs war der Besitz Erfurts und wohl auch des Eichsfeldes, endlich der Stifter und Städte in Nieder- und Oberhessen: Fritzlar, Naumburg, Neustadt, Amöneburg u. s. w. Auch ohne vollständige Aufzählung ergibt sich eine selbst für das alte Reich ungewöhnliche Streulage des Mainzischen Territoriums.

Dieser Mangel an Geschlossenheit hätte den Herren des Erzstifts, so meinen wir, die Mahnung zurufen müssen, die fehlenden Zwischenglieder in stetem Erwerbssinn nach Möglichkeit hinzuzugewinnen. Nun liegt auf der Hand, daß der Anreiz zu solcher Politik für den geistlichen Herrn, der den Lohn seines Unternehmungsgeistes nicht an einen Erben übergeben konnte, geringer war, als für den weltlichen Erbherrn, der durch weitblickende Verhandlungen auf dem Wege der Erbverbrüderung Rechtsansprüche schaffen konnte, die er oder seine Nachkommen dereinst mit Anspannung aller Kräfte verwirklichen mochten. Aber der Unterschied in der Ausdehnungspolitik der geistlichen und weltlichen Staaten Deutschlands ist nicht zu allen Zeiten derselbe gewesen. Wir sahen, daß im 13. bis 15. Jahrhundert die Herren von Eppenstein und die Grafen von Nassau das Erzstift fast erblich inne hatten, die Eppensteiner in den Jahren 1202—1305 mehr als 87 Jahre, die Nassauer in der Zeit von 1346—1475 wenigstens 67 Jahre. In diesen Jahrhunderten wird man eine beharrlich und eifrig fortgesetzte Erwerbspolitik der Mainzer Erzbischöfe nachweisen können, man durchmustere nur beispielsweise die Reihen der Mainzer Regesten, wie sie uns jüngst E. Vogt und F. Vigener geboten haben, auf Einzelheiten muß ich an dieser Stelle verzichten<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Der oben S. 295 Anm. 1 erwähnte mittelrheinische Fortsetzer einer Weltchronik (N. Arch. IV, 42) rühmt von einem Erzbischof Sigfrid von Eppenstein, der vierzig Jahr regiert habe (er meint doch

Solche Erwerbspolitik war damals den geistlichen Herren unter dem allgemeinen Wettbewerb und Länderhunger der Territorialherren durch den Trieb der Selbsterhaltung geradezu auferlegt. In den allermeisten Fällen haben die nie endenden Streitigkeiten des Erzstiftes mit den Landgrafen von Thüringen und den Landgrafen von Hessen, von denen ich noch zu sprechen haben werde, ihren Grund in den Reibungen, welche sich aus dem Bestreben der Mainzer Erzbischöfe ergaben, ihren thüringischen und hessischen Landbesitz festzuhalten und zu erweitern, in ihrer Interessensphäre feste Stellungen einzunehmen (in Hessen: Fritzlar, den Heiligenberg, Amöneburg), ferner gesicherte Verbindungen, teils mit weltlichen Dynasten, teils mit geistlichen Herren zu schließen<sup>1)</sup>. So wenig alles dies mit dem geistlichen Hirtenamt zusammenhängt, so war es doch von selbst gegeben in der Zeit vor Aufrichtung des ewigen Landfriedens, als die geistlichen Fürsten darauf angewiesen waren, ohne den Schutz eines mächtigen Monarchen ihr Territorium zu wahren. Unbefangene Auffassung hat in gleicher Weise anerkannt, daß die territoriale Politik, welche die Päpste als italienische Dynasten im 15. und 16. Jahrhundert getrieben haben, eine Notwendigkeit für sie geworden war, wenn sie sich in der rein tatsächlichen italienischen Welt jener Zeit behaupten wollten<sup>2)</sup>.

Eine gewisse Wiederbelebung der Erwerbspolitik, welche einst die Eppensteiner und Nassauer betrieben hatten, finden wir dann bei dem hervorragendsten Mainzer Kurfürsten der neueren Zeit Johann Philipp von Schönborn. Sein Biograph Georg Mentz stellte fest (Band II, 60), daß Johann Philipp als Landesherr bemüht war, seinen Ländern wieder ihre alte Ausdehnung und Macht zu verschaffen, ja daß er sich bestrebte, sein Gebiet abzurunden und sich eine möglichst große und unbestrittene Basis für seine Wirksamkeit zu schaffen, indem er alle alten Ansprüche seines Stiftes hervorsuchte und sie rücksichtslos

---

wohl Sigfrid III., 1230—49): '28 castra et fortalicia vi armorum ecclesie acquisivit.'

<sup>1)</sup> Bei dieser Formulierung stehe ich unter dem Einfluß der Ausführungen F. Küchs in der Einleitung zu seinem Aufsatz dieses Bandes „eine Quelle zur Geschichte des Landgrafen Ludwigs I.“ Vergl. bes. S. 154 und 158. Sie treffen mit meinen Anschauungen völlig zusammen.

<sup>2)</sup> Max Lenz, Janssen's Geschichte des deutschen Volkes, eine analytische Kritik. Histor. Zeitschrift Bd. 50 (1883) S. 267.

aber geschickt geltend machte. Mentz legt dar, daß Johann Philipp sich dabei im Einklang befand mit einem bei den deutschen Fürsten nach dem westfälischen Frieden überhaupt stark verbreiteten Bestreben, den Besitzstand ihrer Staaten zu regeln und zu klären. Unzweifelhaft aber hätte er gegenüber der tiefen Abneigung des Domkapitels, ihm Gelder zu bewilligen, nicht daran denken dürfen, sich in solcher Weise zu betätigen, wenn er nicht in seiner selbstherrlichen und doch auch wieder staatsmännischen Art es verstanden hätte, die Mitregierung des Domkapitels, mit dem er so manchmal arg zusammengeriet, wesentlich einzuschränken<sup>1)</sup>. Andere Erzbischöfe der neueren Zeit, nur etwa ausgenommen Johann Philipps Neffe Lothar von Schönborn (1694—1729), haben sich weder so hohe Ziele gesteckt, noch haben sie den Kampf mit dem Domkapitel aufnehmen mögen. Auf seinen Widerstand und auf die tatsächlich üble Finanzlage des Erzstifts fällt doch vor allem die Schuld, daß ein Antrieb zur Anspannung der Kräfte im Wettbewerb mit den aufsteigenden weltlichen Territorien in der Regel zu vermissen ist, doch war es durchaus nicht gleichgiltig, daß in den neueren Jahrhunderten, während deren der Erzstuhl in buntem Wechsel aus den verschiedensten Familien besetzt wurde, dynastischer Ehrgeiz bei seinen Inhabern keine Stelle hatte, und ebenso wenig wie früher die Aussicht auf Besitzerwerbung durch Erbgang in Frage kam.

Im Mittelalter hatte es außer Kauf auch noch andere friedliche Mittel gegeben, das Mainzer Territorium zu vergrößern. Eine treffliche Gelegenheit, sich neuen Besitz und neue Einkünfte zu verschaffen, boten den Kurfürsten die Königswahlen. Der Bewerber um die Königskrone mochte die Stimme des Erzkanzlers erkaufen durch Wahlversprechen künftiger königlicher Schenkungen<sup>2)</sup>. Die rheinischen

<sup>1)</sup> Mentz II, 156 f. Manfred Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe von Mainz (1233—1788) 1909 S. 72. Über die schlechte Finanzlage bei Johann Philipps Regierungsantritt (1647): Hans Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert 1908 S. 112. Goldschmidt urteilt über die Finanzverwaltung Johann Philipps S. 114 f. sehr viel ungünstiger als Mentz, vergl. auch Stimming S. 72 N. 5. Ich erwähne, daß nach Fritz Herrmanns Zusammenstellungen (Beiträge zur hess. Kirchengesch. II, 145 f.) Rom seine Forderungen für Bestätigung und Erteilung des Palliums trotz allen Finanzelends des Erzstifts im 17. und 18. Jahrhundert nur ganz ausnahmsweise ermäßigt hat.

<sup>2)</sup> Eine wertvolle Zusammenstellung der Wahlversprechen an

Erzbischöfe, welche solche heischten, folgten nur dem Vorbilde der Päpste, die für die Zusage der Kaiserkrone eine italienische Landschaft nach der anderen einzutauschen bemüht waren<sup>1)</sup>. Ferner konnte der Erzbischof den Heimfall Mainzischer Lehen zu bewirken suchen, indem er gegenüber Vasallenfamilien, die Mainzisches Gut zu Lehen trugen, die Strenge des Lehnrechts geltend machte. Solche Einziehung ist, wenn nicht der Sohn, sondern der Bruder oder noch andere Verwandte, das Erbe beanspruchten, so manches Mal versucht und erstrebt worden, auch in langwierigen Fehden gegen mächtige Fürsten. Sie waren kaum je von Erfolg gekrönt.

Händel dieser Art haben immer wieder den Kämpfen mit den Landgrafen von Thüringen und den Landgrafen von Hessen zu Grunde gelegen<sup>2)</sup>. Das Verhältnis des Erzbischofs zu gerade diesen aufstrebenden Territorialherren war aber um so schwieriger, als sich mit dem Streit um weltlichen Besitz Seitens der Landgrafen der Kampf gegen die Übung geistlicher Gerichtsbarkeit und gegen finanzielle Aussaugung ihrer Lande durch den Erzbischof verband. Der Erzbischof war ja zugleich unmittelbarer geistlicher Oberhirt Thüringens und Hessens, beide Lande gehörten, da die von Bonifatius gewollten Bistumsgründungen in Erfurt und Buraburg-Fritzlar keinen Bestand gehabt hatten, zur Diözese Mainz. Für den Erzkanzler ergab sich aus der Fülle der Gegensätze, welche durch den mainzischen Landbesitz, durch das Lehnsverhältnis zu den Fürsten und vielen Dynasten, endlich durch die kirchliche Gewalt im Lande geschaffen wurden, die überlieferte Politik: die Fürsten Thüringens und Hessens

---

die Erzbischöfe von Mainz aus den Jahren 1292—1314 bietet H n r. Schroe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich . . . . nebst Excursen zur Reichsgeschichte der Jahre 1292 bis 1322 (1902) S. 214—28.

<sup>1)</sup> Das hat ungeschminkt beleuchtet der Franziskaner Salimbene, indem er gelegentlich der Abtretung der Romagna, welche König Rudolf von Habsburg im Jahre 1279 dem Papste Nikolaus III. gewährte, schrieb: *Semper enim Romani pontifices de re publica aliquid volunt emungere, cum imperatores ad imperium assumuntur. Ipsi vero convenienter negare non possunt, quod postulatur ab eis . .* Mon. Germ. hist. SS. 32, 509.

<sup>2)</sup> Nach dem Tode Landgraf Ludwigs III. († 1190) gegen Landgraf Hermann I. von Thüringen; nach dem Aussterben des thüringischen Landgrafenhauses im Jahre 1247 gegen die Wettiner und gegen das Haus Brabant; nach dem Tod Landgraf Johanns von Niederhessen († 1311) gegen die Landgrafen Otto I. und Heinrich II. bis 1354.

niederzuhalten und Freundschaft und Bundesgenossenschaft zu schließen mit den Grafen, Herren und Städten daselbst, welche — reichsunmittelbar oder nicht — der Unterordnung unter die Landgrafen widerstrebten. In Jahrhunderten wiederholen sich immer wieder die Bündnisse des Mainzers mit den Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen, mit der Stadt Erfurt, die dem Namen nach dem Erzstift untertan, tatsächlich der Reichsfreiheit sehr nahe gekommen war, die Bündnisse mit thüringischen Grafen und Herren in langer Reihe, und ebenso kehren gleichförmig wieder die Bündnisse mit den Grafen von Ziegenhain und von Waldeck wider die Landgrafen von Hessen, so manchmal die Bündnisse mit den Äbten von Fulda und von Hersfeld wider diese und jene Landgrafen oder wider beide. Auf den überlieferten Gegensatz der Erzbischöfe und der thüringischen Landgrafen geht es auch zurück, daß Kämpfe um die Königskrone beziehungsweise um das Erzstift nicht selten auf thüringischer Erde ausgefochten wurden, daß sie sich vor den Mauern von Erfurt austobten. Da der Erzkanzler in erster Linie über den deutschen Thron verfügte, ging der Spaltung im Reich so manches Mal ein Mainzer Schisma zur Seite und leicht fand jeder der Bewerber Parteigänger in Thüringen<sup>1)</sup>.

Die Außenposten des Erzstifts in Thüringen und Hessen enthielten unzweifelhaft ein Moment der Schwäche für den Kurstaat, — ich deutete dies schon an, als ich von der ängstlichen Tatenscheu der späteren erzstiftischen Politik sprach. Andererseits boten sie ihnen für eine Reichspolitik in großem Stil wertvolle Stütz- und Anhaltspunkte. Es wäre wohl lohnend den Reisen der Erzbischöfe nach Fritzlar, nach Erfurt, nach Prag nachzugehen, um ihre weitreichenden diplomatischen Feldzüge zu verfolgen, in ähnlicher Weise wie das Johannes von Müller, „der schweizer Tacitus“, der protestantische Ratgeber des letzten Mainzer Kurfürsten, in einem vielbesprochenen, freilich tendenziösen Buche „Reisen der Päpste“ einst (1782) getan hat. Wenn aber Thüringen und Hessen die besondere Interessensphäre der Erzbischöfe ausmachte

---

<sup>1)</sup> Vergleiche meine Ausführungen über die Parteiungen in Thüringen während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters in meiner „Geschichte der Landgrafen und der Wartburg als fürstlicher Residenz vom 13. bis 15. Jahrhundert“ in „Die Wartburg, ein Denkmal deutscher Geschichte und Kunst“ (1907) S. 214.

— die zentrale Lage dieser Lande erhöhte ihre Wichtigkeit —, so berührt es fast seltsam, daß jeweils ein Erzbischof unter dem Einfluß persönlicher Beziehungen denjenigen Fürstengeschlechtern in Thüringen, beziehungsweise in Hessen, festen Fuß fassen half, die dann sich zu starken Widersachern des Erzstiftes entwickelt haben.

Das gilt zunächst von dem Stammvater der thüringischen Ludovinger, Ludwig dem Bärtigen. Alte Reinhardsbrunner Tradition nennt ihn einen Verwandten der Kaiserin Gisela, der Gemahlin Konrads II. Ihrer Fürsprache habe Ludwig die Gunst ihres kaiserlichen Gemahls und weiter des Erzbischof Bardo von Mainz zu verdanken gehabt<sup>1)</sup>. Gisela selbst, die Schwäbin, war Urenkelin des im Jahre 949 gestorbenen Grafen Udo von der Wetterau<sup>2)</sup>. Glaubwürdige Überlieferung bezeichnet sie, die Gönnerin Bardos, als seine Verwandte, er stammte aus wetterauschem Herrengeschlecht<sup>3)</sup>. Wenn nun Ludwig der Bärtige mit Gisela verwandt war und Gisela mit Bardo, so bestand auch zwischen Ludwig und Bardo ein Verwandtschaftsverhältnis, das leicht viel näher war, als das zwischen jedem der beiden und der Kaiserin. So ist es sehr denkbar, daß die Verwandtschaft Ludwigs mit dem Erzbischof für Ludwig, für die Verleihung mainzischer Lehen durch Bardo an ihn, den aus Franken nach Thüringen einwandernden Herren, der seine letzte Ruhestätte zu St. Alban in Mainz gefunden hat, viel bedeutungsvoller gewesen ist, als die Gunst der Kaiserin und des Kaisers, die der Reinhardsbrunner Geschichtsschreiber auf gemeinsame Abstammung Giselas und Ludwigs von den Karolingern begründete<sup>4)</sup> und nicht bloß in Empfehlung

---

<sup>1)</sup> De ortu principum Thuringiae, Mon. Germ. SS. 24, 820, Cronica Reinhardsbrunnensis Mon. Germ. SS. 30<sup>a</sup>, 517—8 aus gemeinsamer Vorlage.

<sup>2)</sup> L. A. Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande (1871) Tafel 19. Chph. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte I (1841) S. 464 f. und 471. Harry Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. Bd. 1 (1879) S. 8.

<sup>3)</sup> Vita Bardonis minor p. 521, V. B. major p. 536 bei Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. III (1866). Dazu: Breßlau, Konrad II. Bd. 1, 321 f.

<sup>4)</sup> Von Ludwig behauptet sie außer den Reinhardsbrunner Quellen auch Sifrid von Ballhausen Mon. Germ. SS. 25, 697 c. 181, von Gisela außer jenen: Wipo Gesta Chuonradi imperatoris cap. 4. Auch wenn es genealogischer Forschung gelingen sollte, einen Zusammenhang Ludwigs des Bärtigen mit den Karolingern festzustellen, läge es m. E. näher, verwandtschaftliche Beziehungen auf dem Boden der Wetterau für Ludwig wirksam zu denken. Natürlich könnte auch auf

an Bardo, sondern auch in einer (sagenhaften) kaiserlichen Schenkung betätigt glaubte. Sicherlich ist die Mainzer Lehnsübertragung die wesentlichste Grundlage der neuen thüringischen Herrenstellung Ludwigs geworden<sup>1)</sup>. Wenn sich dann die landgräfliche Stellung, die der Enkel des Einwanderers im Jahre 1130 von König Lothar erlangte, unter dem Urenkel, dem sagenberühmten Ludwig dem Eisernen, um die Mitte des 12. Jahrhunderts ganz entschieden verstärkt und befestigt hat, so ist dafür von nicht geringer Bedeutung gewesen, daß damals mit kurzer Unterbrechung fast dreißig Jahre zwei Thüringer den Mainzer Erzstuhl innegehabt haben — Heinrich I. und Christian I. — und eben sie, ganz abweichend von Vorgängern und Nachfolgern, die Interessen der thüringischen Landgrafen mit sorglicher Liebe und Gunst gepflegt haben<sup>2)</sup>. — Daß den letzten Landgrafen aus ludovingischem Geschlecht, Heinrich Raspe (1246) ein Mainzer Erzbischof — Sigfrid III. — auf den Königsstuhl erhob, wäre sicher nicht geschehen, wenn nicht die Stärke der staufischen Machtstellung dafür gesorgt hätte, daß Heinrich Raspe bestimmt war, immer ein Geschöpf in den Händen der Kirche zu bleiben. Dem Aufkommen der wettinischen Dynastie in Thüringen hat man dann von Mainz aus nach Kräften Widerstand entgegengesetzt bis in die Zeiten Kaiser Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern, und wenn die so manchmal (1308, 1348, 1519) auftauchenden Aussichten wettinischer Fürsten auf die Königskrone je festere Gestalt gewonnen hätten, so würde der Mainzer Erzstuhl sich ihnen gewiß entgegengestellt haben, denn mit dem mainzischen Interesse war es unvereinbar, daß die königliche Macht sich in Thüringen zur allein gebietenden erhob.

Grund der tatsächlich vorhandenen näheren Beziehungen die Sage von der Abstammung der Ludovinger von Karl dem Großen entstanden sein.

<sup>1)</sup> Vergl. meinen Artikel „Ludwig der Bärtige“ in der Allgem. Dtsch. Biographie 19, 588, aber auch Holder-Egger, Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen II im Neuen Archiv für ältere deutsche Gesch. 20, 608 und 602 über das Verhältnis der Schrift ‘de ortu principum Thuringiae’ und der gefälschten Reinhardsbrunner Urkunden.

<sup>2)</sup> Näheres gebe ich in meiner „Ältesten Geschichte der Wartburg“ in „Die Wartburg“ (1907) S. 37 mit bezüglichen Anmerkungen S. 696. Das Gegenstück bietet die Schilderung, welche um das Jahr 1189 der zurückgekehrte Erzbischof Konrad I. von der vorausgegangenen traurigen Verwahrlosung des Besitzstandes der Mainzer Kirche entwirft. Dem Landgrafen war die Münze zu Fritzlar, ein Hof zu Gottern und anderes verpfändet worden: Dobenecker, Reg. Thuring. II, 842.

Für die Befestigung des Hauses Brabant in Hessen, das sonst in allen Jahrhunderten die gleiche traditionelle Feindschaft des Erzstifts erfuhr, wie die thüringischen Ludovinger und Wettiner, ist eine Unterbrechung der überlieferten Stellungnahme in ähnlicher Weise folgenreich gewesen. Gerhard II. von Eppenstein hat Heinrich dem Kind, dem tatkräftigen Begründer des hessischen Landesstaates, bedeutungsvolle Förderung gewährt, weil Gerhard den Landgrafen gegen den verhaßten Herzog von Braunschweig als Bundesgenossen brauchte. Während sein zweiter Vorgänger Werner den Landgrafen durch König Rudolf hatte ächten lassen und auch sonst immer wieder Macht und Einfluß des Erzstiftes aufgeboten hatte, um Heinrich niederzuzwingen und das Mainzer Rad wie eine erdrückende Fessel um die aufstrebende hessische Landesherrschaft zu legen, vermittelte Erzbischof Gerhard II. im Jahre 1292 Heinrichs Erhebung in den Reichsfürstenstand durch den König, durch Adolf von Nassau, den er soeben aus seiner Niedrigkeit auf den deutschen Thron gesetzt hatte<sup>1)</sup>. Als Gerhard fünf Jahre später den König seiner Wahl wieder zu stürzen unternahm und er in dieser Krise die Freundschaft des hessischen Landgrafen nicht entbehren mochte, hat er es geschehen lassen, daß Heinrich die Burg Grebenstein in Niederhessen, ein wichtiges Lehen des Erzstiftes, käuflich von dem Vorbesitzer erwarb. Es bildete fortan dort den Hauptstützpunkt der landgräflichen Macht. „Von hier aus haben die Landgrafen nach und nach im Laufe von anderthalb Jahrhunderten die sämtlichen mainzischen Besitzungen zwischen Weser und Diemel durch das Schwert ihrer Herrschaft unterworfen<sup>2)</sup>“. — Die Reibungen zwischen Mainz und Hessen in der ersten Hälfte

---

<sup>1)</sup> Am Ende eines schönen lichtvollen Vortrags „Wie Hessen ein Reichsfürstentum ward“ (Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins IX (1900) S. 1—19 schreibt J. R. Dieterich, indem er die Erfolge Heinrichs I. in drei Jahrzehnten (1263—92) zusammenfaßt, u. A.: „Mainz auf dem Felde der Diplomatie wie auf dem Schlachtfelde geschlagen und aus einem Gegner zum Bundesgenossen geworden.“ Er fügt hinzu: „Soviel wir sehen können, gebührt das Verdienst, diese Erfolge errungen zu haben, einzig und allein Landgraf Heinrich I.“

<sup>2)</sup> Krd. Weidemann, Landgraf Heinrich I. und das Erzstift Mainz, Zeitschrift 30, 461. Zu Weidemanns Schrift vergl. die Bemerkungen Schenks zu Schweinsberg in den Quartalblättern des histor. Vereins f. d. Großherzogt. Hessen N. F. Bd. II Nr. 6 (1897) S. 211. Zur Geschichte Grebensteins: Falckenheiner in Zeitschr. I, 177 f., bes. S. 192 und Landau, Ritterburgen 4, 368.

des 14. Jahrhunderts knüpften sich ungefähr vier Jahrzehnte lang bis auf den endgiltigen Ausgleich im Jahre 1354 an die Ansprüche, welche nach strengem Lehnrecht dem Erzstift aus der Landesteilung zwischen den Söhnen Landgraf Heinrichs I. und aus der Nachfolge Ottos I. in die niederhessische Herrschaft seines Bruders Johann († 1311) erwachsen waren. Daß das Ende der langwierigen besonders im dritten Jahrzehnt und um die Mitte des Jahrhunderts heftig entbrannten Kämpfe für Hessen ein gutes war, dazu hat nicht zum wenigsten die immer erneute Spaltung im Erzstift zwischen zwei Anwärtern beigetragen. Es wurde schon oben (S. 295) ausgesprochen, wie sehr diese durch Papst und Kaiser hervorgerufenen Wirren die erzstiftische Macht zum Vorteil der Landgrafen geschwächt haben. Umgekehrt bot in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts der kriegerische Gegensatz zwischen Landgraf Hermann und dem Adel und den Städten seines Landes, seine Verfeindung mit mächtigen Nachbarn wie Herzog Otto von Braunschweig und Landgraf Balthasar von Thüringen, erwünschte Gelegenheit für den überaus klugen und machtbegierigen Erzbischof Adolf von Nassau, auf den Untergang des hessischen Landesstaats hinzuarbeiten. Mit den beiden genannten Fürsten hat Adolf im März 1387 den Plan einer Teilung des hessischen Landes, die noch bei Lebzeiten des kinderlosen Landgrafen erfolgen sollte, verabredet. Am Ende blieben auch sie nicht unter sich einig, und noch vor dem Tode Adolfs († 1390), dieses gefährlichsten Feindes, kehrte der Friede zwischen Hessen und dem Erzstift zurück. Gereift durch die bitteren Erfahrungen früherer Jahre hat sich Hermann dann zu Anfang des neuen Jahrhunderts wider die Angriffe des ränkevollen dritten Nassauers auf dem Mainzer Erzstuhl um so erfolgreicher gewehrt, als Johann seine Kräfte durch geschäftiges Eingreifen in die Fragen der Reichspolitik verzettelte und die Finanzen des Erzstifts zerrüttete<sup>1)</sup>. Mit mehr Bedacht, mit weiser Beschränkung hat sein tüchtiger Nachfolger Konrad III. die

---

<sup>1)</sup> Über die Kämpfe Landgraf Hermanns mit Mainz haben wir die Arbeiten von W. Friedensburg, „Landgraf Hermann II. der Gelehrte von Hessen und Erzbischof Adolf von Mainz“ in dieser Zeitschrift 21 (1885) S. 1—311 (auch als Buch erschienen) und von Fr. Kück, Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. von Hessen I—V, Zeitschrift 27 (1892), 29 (1894) und 40 (1907). Eine von mir angeregte Marburger Dissertation von Joseph Schmitz, Hessen und Mainz am Ausgang des großen Schisma, wird demnächst erscheinen.

innere und äußere Kräftigung des Kurstaats ins Auge gefaßt und so manches Jahr mit weitreichenden Verbindungen die Vorbereitungen getroffen zu dem Kampfe mit Hessen, der, endlich im Jahre 1427 ausgebrochen, nun auch wirklich von entscheidender Bedeutung geworden ist<sup>1)</sup>. F. KÜCH sagt mit Recht, daß der Ausgang des Kriegs das Streben des Erzstifts nach territorialem Übergewicht in Hessen endgiltig vereitelte. Im Friedensschluß beziehungsweise bald nachher gelangte der hessische Einfluß in den Stiftern Fulda und Hersfeld, wie in der Grafschaft Waldeck, zu ganz neuer Bedeutung, und als nun ein Menschenalter später die große Mainzer Stiftsfehde den Niedergang des Kurstaats besiegelte, waren die Landgrafen von Hessen vor allem die Gewinner, nicht bloß auf niederhessischem heiß umstrittenen Boden der Bundesgenosse des Siegers Landgraf Ludwig II., sondern auch der Parteigänger des Unterlegenen, Landgraf Heinrich von Oberhessen<sup>2)</sup>. Den Rest des Mainzischen Besitzes in Hessen schätzte die erzstiftische Politik dann im 16. Jahrhundert so gering, so abgelegen und unsicher ein, daß sie nicht darauf ausging ihn wie das Eichsfeld durch Wiederaufrichtung der alten kirchlichen Lehre fester mit dem Kurstaat zu verbinden, auch nicht als seit 1573 auf das Gebot Papst Gregors XIII. allenthalben in Deutschland und so im Eichsfeld die Ausrottung der Ketzerei eingesetzt hatte. Vielmehr wurde noch 1583 zu Merlau, als der Besitzstand des Erzstiftes und der Landgrafschaft vertragsmäßig festgestellt wurde, über einen Tausch der Mainzer Ämter Amöneburg, Neustadt und Fritzlar gegen den hessischen Anteil der Herrschaft Eppenstein, dessen jährliche Nutzung sechstausend Gulden betrug, verhandelt<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Über Konrad III. legte 1908 Wilh. Auener der philosophischen Fakultät zu Halle a./S. eine von Th. Lindner angeregte umfassende Dissertation vor. Im Druck erschien bisher: Wilh. Auener, Konrad III. von Mainz und seine Reichspolitik (1419—34) Teil I (74 S.). Die Abhandlung desselben Verfassers über die Kurvereine unter König Sigmund erwähnte ich oben S. 299 Anm. 1. Die gedruckte Dissertation reicht bis zum Jahre 1426, ich verweise wegen der Beziehungen zu Hessen auf S. 7 f., 23, 51, 64, 66 f. Der Fortsetzung, welche den hessischen Krieg behandeln wird, darf man mit Interesse entgegen sehen. Sehr schön sind die Ausführungen F. Küch's über die Vorbereitung und die Ergebnisse dieses Kriegs in der Einleitung seines Beitrags zu dieser Festschrift S. 157 f.

<sup>2)</sup> Frz. Gundlach, Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461 bis 63 (1899) S. 58.

<sup>3)</sup> Chstn. Rommel, Geschichte von Hessen 5 (1835) S. 635.

Der naheliegende Tausch kam doch nicht zu Stande, und nun setzte in den nächsten Jahren in jenen Ämtern die Gegenreformation ein<sup>1)</sup>. Jetzt (1588) wurde auch das Amt Naumburg den Grafen von Waldeck durch Einlösung abgenommen und hier ebenfalls die katholische Lehre wieder eingeführt<sup>2)</sup>. Natürlich blieben diese Außenposten der Mainzischen Herrschaft immer stark gefährdet. In allen großen Kriegen der nächsten Jahrhunderte haben sie viel zu leiden gehabt, bis sie im Jahre 1802 mit der Landgrafschaft Hessen vereinigt wurden.

Vieles muß in dieser Skizze unerörtert bleiben. Ich unterlasse es von der Archidiakonatsverfassung zu sprechen, so wichtig diese kirchliche Organisation bis ins 14. Jahrhundert gewesen ist<sup>3)</sup>, ich schweige von den Beziehungen des Erzbischofs zur Stadt Mainz, die als eine der ersten im Kampf zwischen Fürstengewalt und Bürgerfreiheit, schon 1462, zur Landstadt des Kurfürsten erniedrigt wurde<sup>4)</sup>. Auch von dem Anteil der Stadt Mainz an dem geistigen Leben der Nation, von den Höhezeiten um 1500, als die Stadt im neuen Glanze der von ihr ausgegangenen Buchdruckerkunst und humanistischer Gelehrsamkeit prangte, und von der andern bedeutungsvollen Epoche am Ausgang des 18. Jahrhunderts kann hier nicht die Rede sein. Ich muß mir engere Grenzen setzen.

Näher läge es, die Summe zu ziehen aus den verschiedenen dankenswerten Arbeiten der letzten Jahre, welche sich mit der Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Erzstifts beschäftigen und zumeist aus der Anregung von Max Lehmann hervorgegangen sind. Aber, um von gemeindeutschem Standpunkt mit Sicherheit die Bedeutung würdigen zu können, welche der Be-

---

C. B. N. Falckenheiner, Geschichte hessischer Städte und Stifter 1841—2 Bd. I, 280, Bd. II, 322 und Urkb. S. LXXVII ff.

<sup>1)</sup> Falckenheiner I, 280. F. Malkmus, Chronik der Stadt Neustadt (1904) S. 194.

<sup>2)</sup> Rommel 5, 641. Varnhagen, Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengesch. II (1853) S. 87 f.

<sup>3)</sup> E. Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrhein. Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (1907) S. 96—122. M. Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1909) S. 139 f.

<sup>4)</sup> „Der Untergang der freien Stadt Mainz“ ist das letzte Kapitel von K. Hegels Verfassungsgeschichte von Mainz betitelt. Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrh. 18 (1882) S. 171 f.

hördenorganisation, der Mitregierung des Domkapitels, der Heeresrüstung des Mainzer Kurstaates zukam — alles dieses gehört ja durch die vier mainzischen Ämter in Hessen bis zu gewissem Grade auch der hessischen Geschichte an —, wird erst noch manche ähnliche Arbeit für andere geistliche Staaten geliefert werden müssen, damit das Urteil durch den Vergleich geschärft werde. Ferner aber scheint mir unerläßlich, daß uns aus umfassender Quellenforschung eine Finanzgeschichte des Erzstifts geboten werde. Ohne eine solche vermögen wir nicht Verdienst oder Verschuldung der einzelnen sparsamen oder verschwenderischen Kurfürsten zu würdigen<sup>1)</sup>, ohne diese breite Unterlage schwebt das Urteil über die Haltung des Domkapitels, über seine Abneigung eine Steuerbewilligung auszusprechen in der Luft. Dabei handelte es sich nicht um Abwehr eigener Belastung, denn das Domkapitel hatte sich von allen außerordentlichen Steuern weltlicher und geistlicher Art befreit<sup>2)</sup>, während seine Einnahmen im 18. Jahrhundert nicht weniger als ein Fünftel sämtlicher Staatseinnahmen betrug<sup>3)</sup>. Es unterliegt doch keinem Zweifel, daß das Interesse des Ganzen die Kontrolle des Kapitels über das Finanzgebahren der Erzbischöfe forderte, weil diese nur allzusehr die Vorteile ihrer Stellung zu eigenem Genuß und zu dem ihrer Verwandten ausbeuteten<sup>4)</sup>. Dies wird entschieden anerkannt auch von denjenigen, welche mit gutem Grund bedauern, daß das Kapitel alle Ehren, Rechte und Vorteile auf sich zu vereinigen wußte — zum Schaden der übrigen geistlichen und weltlichen Bevölkerung, auf welcher die ganze Last der Auflagen ruhte.

Den Bemühungen der Domkapitulare<sup>5)</sup> der eigent-

<sup>1)</sup> J. B. Kießling, Lorenz Truchseß von Pommersfelden (1473 bis 1543), Domdechant von Mainz (Freiburger theol. Diss. 1906, S.-A. aus „Der Katholik“ Jahrg. 1906 Bd. I) S. 21 schreibt: „Wenn man einmal eine Geschichte der Finanzwirtschaft Albrechts schreiben sollte, so wird diese manches Beispiel bieten von Gedankenlosigkeit, Unerfahrenheit und Skrupellosigkeit, aber auch von ungeahnter innerer und äußerer Not“. — Über die verschiedene Beurteilung der Finanzverwaltung Johann Philipps von Schönborn durch neuere Forscher s. oben S. 305 Anm. 1.

<sup>2)</sup> M. Stimming, Wahlkapitulationen S. 117.

<sup>3)</sup> W. Herse, Kurmainz am Vorabend der Revolution, Berliner Diss. 1907 S. 16.

<sup>4)</sup> M. Stimming S. 128, vergl. J. F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe (1905) S. 127 und Ge. Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe (1909) S. 81.

<sup>5)</sup> Ihre Zahl wird in Mainz auf 24 angegeben. Sie „rekrutierten

lichen „Erbherren des Landes“, der Inhaber von sechzehn Ahnen, durch Wahlgedinge, welche sie dem künftigen Erzbischof auferlegten, sich den entscheidenden Einfluß auf die Regierung des Landes zu sichern, ist in neuester Zeit eine treffliche Arbeit gewidmet worden, die sich über nahezu sechs Jahrhunderte zu erstrecken hatte<sup>1)</sup>. Den ersten Keim zu einer Wahlkapitulation finden wir in Mainz im Jahre 1233, zu einer Zeit, wo solche auch in andern Stiftern auftauchen. Damals mußte der gewaltige Erzbischof Sigfrid III. schwören, keine neuen Schulden aufzunehmen, den Klerus nicht mit neuen Auflagen zu belasten ohne die Zustimmung des Kapitels. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, unter der Gunst der Wirren, welche der letzte große Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum auch über das Erzstift hereinzog, beanspruchte das Kapitel mit Erfolg Anteil an der Landeshoheit: alle Beamten und Einwohner sollten ihm ebenso wie dem Erzbischof Treue schwören und beiden zu gleichem Gehorsam verpflichtet sein. Zu höchster Entfaltung gelangt das Kapitulationswerk in der Zeit ständischer Blüte und konfessioneller Engherzigkeit, in der Periode der Gegenreformation<sup>2)</sup>. Nach dem dreißigjährigen Krieg, im Zeitalter des keimenden Absolutismus setzte die rückflutende Bewegung ein, aber nicht in gleicher Weise wie im Bistum Würzburg und Bamberg bewirkten die strengen Verbote, welche Papst Innocenz XII. im Jahre 1695 und ihm folgend Kaiser Leopold 1698 gegen alle vor der Wahl eingegangenen Kapitulationen erließ, im Erzstift das Ende des Kapitulationswesens<sup>3)</sup>. Diese hatten jedoch insofern

---

sich hauptsächlich aus den in der Rheingegend und im Gebiet der heutigen Hessen ansässigen Ministerialengeschlechtern“, W. Kisky, Das Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrh. (1906) S. 103 f.

<sup>1)</sup> M. Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1788) 1909 152 SS. (T. 1 S. 1—51, Götting. Diss. 1909). Gleichen Verdienstes sind die Würzburger Dissertation von J. F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrh. 1225—1698, S.-A. aus dem Archiv des histor. Ver. für Unterfranken u. Aschaffenburg Bd. 46 (1904) S. 27 bis 186 und die jüngst erschienene Schrift Dr. Georg Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328—1693. Bamberg 1909.

<sup>2)</sup> Es ist sehr dankenswert, daß uns für diese Periode ein Querschnitt geliefert ist durch das Buch von Erwin Hensler, Verfassung und Verwaltung von Kurmainz um das Jahr 1600. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der geistlichen Fürstentümer. 1909 (= Straßburg. Beiträge z. neuer. Gesch. herausg. von M. Spahn II, 1).

<sup>3)</sup> Abert S. 81 f. Weigel S. 123 f. Stimming S. 123 f.

Einfluß, als das Domkapitel nun häufiger als früher für das Beste des Landes eintrat und auf der andern Seite der Kurfürst mehr, als jeweils energische Persönlichkeiten immer getan hatten, sich über die eingegangenen Verpflichtungen hinwegsetzte. Ferner hat das Domkapitel, das schon längst sich einen Anteil an der Zentralverwaltung durch Einschlebung einzelner aus seiner Mitte verbürgt hatte, von da ab um so mehr gestrebt, alle höheren Ämter der Justiz und Verwaltung in seine Hände zu bringen<sup>1)</sup>. Indessen im Zeitalter des Absolutismus lag es viel näher, daß die Domkapitulare, welche in die Regierungsbehörden aufgenommen wurden, als Beamte sich den Interessen des Kapitels entfremdeten, als daß sie dem Kapitel maßgebenden Einfluß auf die Landesverwaltung zu sichern vermochten. Ein Beurteiler des schönen neuen Buches von Hans Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (1908) hat wohl recht, wenn er sagt, daß das Mainzer Domkapitel nie den Einfluß besaß, den das Domkapitel zu Köln ausgeübt hat<sup>2)</sup>. Dafür war sicher bedeutungsvoll, daß das Domkapitel in Mainz dem Erzbischof allein gegenüberstand als Vertreter des ständischen Gedankens, nachdem die Ansätze zu einer gesamtständischen Landesvertretung hier früh, zur Zeit des Bauernkrieges, ein jähes Ende gefunden hatten<sup>3)</sup>. In Köln dagegen war das Domkapitel einerseits wie in Mainz zugleich Mitinhaber der landesherrlichen Rechte, andererseits nur oberster Landstand neben drei anderen Kurien der Landschaft, die von den Grafen und Herren, den Rittern und den Städten gebildet wurden. Es stellte daher die natürliche Instanz dar, wenn zwischen den entgegengesetzten Interessen der Obrigkeit und der Landschaft vermittelt werden mußte<sup>4)</sup>.

Das Ergebnis der Forschungen Goldschmidts bezüglich der Mainzer Behördenorganisation ist, daß die Ansätze dazu, die in der Zeit Albrechts II. von Brandenburg sich recht verheißungsvoll gestalteten und der Würdigung dieses Fürsten zu gute kommen, ebenso gut und besser

<sup>1)</sup> Stimming S. 70, S. 111.

<sup>2)</sup> O. R. [= Otto Redlich?] im Literar. Zentralbl. 1909 Nr. 18 S. 568. S. 1—64 von Goldschmidts Buch (209 SS.) erschien als Göttinger Dissertation.

<sup>3)</sup> Dies weist nach Goldschmidt S. 51—61, vergl. Hensler S. 8 f.

<sup>4)</sup> Gust. Wolf, Aus Kurköln im 16. Jahrh. (1905) S. 171 und 12 f.

waren, als in den anderen deutschen Territorien, daß das Erzstift aber wie die andern geistlichen Staaten später, in der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, den Wettfeiler mit den weltlichen Fürstentümern, die nach Außen zu wachsen, nach Innen sich zu konsolidieren suchten, nicht aufnehmen konnten, weil die geistlichen Wahlfürsten der Triebfedern dynastischen Ehrgeizes entbehrten und bei gleichbleibendem Umfang des Territoriums nicht bestrebt waren, die Grundlagen eines modernen Staatswesens, die Voraussetzungen erhöhter Aktionsfähigkeit, Finanzen und Heer auszubilden. Über die Heeresorganisation des Mainzer Erzstiftes, ein bisher unbebautes Forschungsgebiet, hat uns jüngst die verständnisvolle Arbeit eines Schülers von Max Lehmann, Richard Harms, Landmiliz und stehendes Heer in Kurmainz namentlich im 18. Jahrhundert (Götting. Diss. 1909 58 SS. S.-A. aus „Archiv für hess. Gesch. und Altertumskunde N. F. 6. Bd.) erwünschte Aufklärung aus fleißiger archivalischer Forschung gebracht<sup>1)</sup>. Erst seit dem spanischen Erbfolgekrieg läßt sich von einem nennenswerten stehenden Heere in Kurmainz sprechen. Die Truppe war verglichen mit der weltlicher Staaten an Zahl keineswegs gering, aber doch nicht ausreichend im Ernstfall die Hauptstadt und Festung gegen einen plötzlichen Angriff zu schützen<sup>2)</sup>. Was aber war zu erwarten von dem Zusammenwirken der reichlich besoldeten Offiziere, für welche adlige Herkunft die Voraussetzung des Aufstiegs in höhere Posten war, und der aufs Knappste gehaltenen, durch unredliche Abzwackungen, durch Grausamkeit und Härte verbitterten Gemeinen! Und doch waren diese aus den Bürgern und Bauern des Landes durch Werbung gewonnen, soweit die reichlichen Exemtionen Raum ließen und nicht fremde Kriegsherren durch ihre Werber das beste Menschenmaterial abfingen. Das solcher Art zusammengesetzte Heer hat am Ende im Jahre 1792 völlig versagt<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Einige kleine Beiträge zur Geschichte der Mainzer Heeresorganisation im 17. Jahrh. aus dem Neustädter Stadtarchiv finden sich bei F. Malkmus, Chronik der Stadt Neustadt Main-Weser-Bahn (1904) bes. S. 151 zum J. 1657.

<sup>2)</sup> W. Herse, Kurmainz und Vorabend der Revolution S. 18.

<sup>3)</sup> Cl. Th. Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft I (1882) S. 78—83. Harms S. 37 verweist auf A. Chuquet, Les guerres de la Révolution vol. 6, l'expédition de Custine p. 70 ss. Erwähnt sei doch, daß nach Harms S. 45 f. das kurmainzische Offizierkorps mit allen seinen

Ich darf schließen. Der Gedanke, welcher dem geistlichen Fürstentum zur Zeit seines Werdens unter den Ottonen zu Grunde lag, der Krone zu dienen als starke Stütze, indem die Könige hervorragende Männer ihres Vertrauens jeweils zu Bischöfen und Äbten der reich ausgestatteten Kirchen bestellten und dann ihre Person und das Gut ihrer Kirchen im besonderen Maße für das Ganze ausnutzten, während die weltlichen Fürsten längst in erblicher Folge der Krone unbotmäßig gegenüberstanden, dieser Gedanke war hinfällig geworden, als das Papsttum im Investiturstreit und während seiner Nachwehen in der Zeit vom 11. bis 13. Jahrhundert, der Krone die Herrschaft über die Reichskirche entzogen hatte. Seit dem 14. und 15. Jahrhundert beginnt das Absterben dieser geistlichen Staaten. In der rauhen Welt der Tatsachen hat das reine freie Walten religiösen Geistes, das allein der Theokratie, der Personalunion von Bischof und Landesherr, Berechtigung geben könnte, keinen Platz. In jeder Krise der deutschen Geschichte ist der Gedanke der Säkularisation aufgetaucht, bis er sich endlich, leider mit fremdländischer Hilfe, durchgesetzt hat. Der Untergang dieser geistlichen Staaten war die erste Vorbedingung für die politische Erneuerung Deutschlands, denn ihre Herren, die Bischöfe wie die Mitglieder des Domkapitels, forderten alles für sich, vor allem auch Schutz gegen Vergewaltigung von Seiten des Auslandes, ohne der Gesamtheit irgend etwas zu leisten. Der Reichserzkanzler vertrat gegen den Kaiser die territorialen Interessen des hohen Adels deutscher Nation. Dabei kam es dahin, daß das Land am Oberrhein von Basel bis Mainz, wo im 12. Jahrhundert nach dem Worte Ottos von Freising die größte Kraft des Reichs gelegen hatte, als des römischen Reichs Pfaffengasse seinen wundesten Punkt darstellte.

Des heilvollen Umschwungs, den die Gegenwart zeigt, in der ein Reichskanzler als Beamter des Kaisers den Gesamtwillen der Nation zur Ausführung bringt, sei am Schluß dankbar gedacht.

---

Schäden keine Ausnahme bildete, daß es in den Armeen der weltlichen Staaten nicht viel anders herging (sie aber bestanden zum guten Teil noch aus geworbenen Ausländern, Harms S. 39), daß die kurmainzischen Regimenter im siebenjährigen Krieg bei Prag, Hochkirchen, Maxen und Dresden tapfer gefochten und sich hohe Anerkennung verdient haben (Harms S. 46).

---